Entwurf

einer neuen peinlichen

Gesetzgebung

Verfasset

von

M. Pflaum, B. R. L.

Seiner hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Wirzburg, auch Herzogs zu Franken, wirklichen Hof- und Regierungsrathe, geheimen Referendaire, und Obereinnahmsconsulenten.

Frankfurt und Leipzig

1793.

Zweyter Theil.

Von der Natur und Stärke der Beweißthümer, und der Vermuthungen in peinlichen und Straffachen.

Zweyter Theil.

Von der Natur und Stärke der Beweißthümer, und der Vermuthungen in peinlichen und Strafsachen.

Erster Abschnitt.

Von dem Beweise des Daseyns eines Verbrechens.

Erstes Hauptstück.

Von allgemeinen Mitteln, auf die Spur eines begangenen Verbrechens zu gelangen.

§. 1.

Pflicht der Gerichte, wegen aller und jeder Missethaten die Untersuchung Amtshalber anzustellen.

Wegen aller und jeder Missethaten und Verbrechen, die in Unserm Kriminal- und Strafgesetzbuche dafür erklärt worden, in so ferne anders solche Muthmassungen, die auf vernünftigen Gründen beruhen, vorhanden sind, oder

nicht in Unseren Gesetzen ausdrückliche Ausnahmen und Einschränkungen gemacht sind, sollen Unsere Zentgerichte ohne alles Ansehen der Person, auch ohne Unterschied, ob der gewirkte Schade von größerer oder geringerer Erheblichkeit sey, ob sich ein Kläger einfinde oder nicht, ob der beleidigte Theil eine Untersuchung verlange oder nicht, wider den Angeschuldigten von Amts wegen verfahren, und hiebey den Inquisitionsprozeß, so wie er von Uns näher bestimmt und festgesetzt worden, künftig der Regel nach beybehalten sofort auch auf die Erhaltung der besonderen Genugthuung des beleidigten Theils alle Aufmerksamkeit verwenden, mithin dessen Absicht auf alle gesetzliche Weise zu erleichtern, weswegen auch in der Endurtel neben der Strafe zugleich auch die dem beleidigten Theile gebührende Schadensersetzung, oder anderweitige Genugthuung bestimmt werden muß.

§. 2.

Von der Art und Weise, wie nach kundgewordenem Verbrechen zu verfahren.

Wenn das Verbrechen an sich überhaupt von der Art ist, daß die hierauf in Unseren Gesetzen bestimmte Strafe gewöhnlich größer ist, als das Uebel, welches der Gefangene durch den Verlust seiner Freyheit in dem Kerker leidet, und entweder der Thäter, oder die Mitschuldigen dessen geständig, oder überwiesen sind, oder doch wenigstens solche Vermuthungen, die Inhalts

halts Unserer Vorschriften zur gefänglichen Haft genügen, wider sich haben, so mögen zwar Unsere Zentgerichte sich ihrer ohne allen Anstand bemächtigen, und sie gefänglich einziehen, oder sie sofort über die Hauptumstände der beygemessenen That vor allen summarisch, sodann nach der bisher gewöhnlichen Verfahrungsart vernehmen, und die Untersuchungsprotocolle zu weiteren rechtlichen Anordnungen an Unser Zent- und Fraischgericht einbefördern; inzwischen soll dabey die Hauptsache, nämlich die nähere Erforschung, ob das Verbrechen wirklich angegebenermassen begangen worden, oder nicht, niemal ausser Acht gelassen, oder auch nur ausgesetzt werden, wenn auch schon das Verbrechen, und dessen Hauptumstände notorisch wären, oder auch die Thäter oder Mitschuldigen die That, oder ihre Theilnehmung bereits ohne Einschränkung, und im ganzen Zusammenhange eingestanden, oder sich wohl gar schon als Missethäter, oder Theilnehmer selbst angegeben hätten, oder als solche durch genugsame Zeugen bewiesen wären.

§. 3.

Ob und wenn ein im Schwange gehendes Gerücht genüge, um des angeblichen Verbrechens wegen näher nachzuforschen.

Obwohl bey dem Mangel solcher Vermuthungen, die auf einer vernünftigen Wahrscheinlichkeit beruhen, Unsere Gerichte auf bloße Schwätzereyen, die nach allen Umständen zu urtheilen, sich auf Neid und Bos-

 heit

heit gründen, wegen eines angeblichen Verbrechens, zumal, wenn unbescholtene Leute als Thäter angegeben werden, nicht zu verfahren haben, so ist jedoch sodann nähere Erkundigung und Erforschung anzustellen wenn sich ein Gerücht, von dessen Ungrunde man durch gegenseitige Beweise nicht überzeuget ist, allgemein verbreitete, und der angebliche Thäter, oder doch die Mitschuldigen solche Leute sind, die nach ihrem bisherigen Lebenswandel, und Gemüthsneigung zu urtheilen, allerdings für verdächtig gehalten werden können. Es sollen aber auch unter diesen Umständen Unsere Gerichte nicht sofort mit förmlicher Inquisition und gefänglicher Einziehung zufahren, vielmehr vor allen Dingen dahin bemühet seyn, daß sie durch Abhörung mehrerer Leute, die auf nähere oder entferntere Weise die nöthigen Nachrichten ertheilen können, auf den eigentlichen Grund und Ursprung des Gerüchts kommen mögen. Ueberdies sind sowohl das Gericht an und für sich, als die Zeit, da es entstanden, und die Umstände, unter denen es zuerst ausgebrochen ist, mit gehörigem Fleiß zu untersuchen, und zu Protocoll zu registriren. Würde nun nach sorgfältig angestellter Erkundigung das im Schwange gehende Gerücht an und für sich glaublich und scheinbar befunden, auch überdies durch zween gültige Zeugen, unter Anführung aller besonderen Umstände, zu Protocoll an Eides Statt eingezeuget, so ist sodann zur näheren Erkundigung des angeblich begangenen Verbrechens ohne Anstand fortzuschreiten. Im entgegenstehenden Falle aber ist, wenn von unbescholtenen

tenen Leuten die Rede ist, die weitere Erkundigung vor der Hand auszusetzen, in zweifelhaften Fällen aber an Unser in peinlichen Sachen verordnetes Obergericht, zum Zwecke näherer Belehrung, ohne Anstand zu berichten.

§. 4.

Von dem Falle, da sich der Thäter oder die Mitschuldigen selber angeben.

Im Falle sich Jemand von freyen Stücken als Thäter oder Mitschuldigen eines begangenen peinlichen Verbrechens angiebt, auch, so viel man weiß, nicht mit Wahnsinn oder Melancholie behaftet, und sonst nichts an sich hat, woraus gegen seine Angabe ein gegründetes Mißtrauen entstehen könnte, so müssen nach vorläufig verfügter Versicherung seiner Person, Unsere Gerichte, sowohl des begangenen Verbrechens, als dessen Umstände wegen, weitere Erkundigung anstellen. Dem Thäter, oder dem Mitschuldigen aber mag die eigene oder freywillige Angabe nur unter den von einem freywilligen Bekenntnisse bereits gemachten Einschränkungen zu einiger Milderung der Strafe gereichen. (S. den ersten Theil §. 54.)

§. 5.

Von der Anzeige einer in Eid und Pflicht stehenden Person.

Würde Jemand, der entweder Uns unmittelbar, oder wenigstens dem Gerichte mit Eid und Pflichten

verwandt ist, bey seinem geleisteten Eide ein begangenes Verbrechen aus eigener sinnlicher Erfahrung gerichtlich anzeigen, so muß unter der nöthigen Vorsicht nach der That, und ihren Umständen mit Fleiß weiter geforschet, und, wenn die (§. 2.) wegen der Gefangennehmung festgesetzte Regel eintritt, der Thäter oder die Mitschuldigen in Verwahrung gebracht werden.

§. 6.

Von der Angabe des beleidigten Theils.

Wenn der angeblich Beschädigte oder Beleidigte Jemand als den Thäter oder Mitschuldigen eines an ihm begangenen Verbrechens bezüchtiget, so ist zur näheren Untersuchung und Erforschung der That nur sodann zu schreiten, wenn die Umstände die Bezüchtigung an und für sich glaubhaft und scheinbar machen, auch solche entweder durch den Tod des Beleidigten bekräftiget, oder doch von demselben zum wenigsten, wenn er des Meineydes nicht verdächtig ist, mittels körperlichen Eides bestättiget werden.

§. 7.

Von anderen Angebern.

Bey einer jeden Anzeige eines Verbrechens muß die Leidenschaft, der bisherige Lebenswandel des Angeschuldigten, und die Wahrscheinlichkeit der That selbst in strenge Erwägung gezogen werden; welche

Vor-

Vorschrift Unsere peinliche Gerichte um so mehr einzuhalten, hiemit angewiesen werden, wenn die Angabe von Jemand anders, als den in den vorigen Paragraphen genannten Personen geschieht. Wird demnach der Denuntiant seine Anzeige auf ein genugsam gegründetes Gerücht, oder auf richtig befundene Umstände scheinbar begründen, oder wenigstens, wenn er ein unverwerflicher Zeuge ist, eidlich bestättigen, noch sonst keine böse Absicht verrathen, so ist die fernere Untersuchung anzustellen, und der Bezüchtigte in den Fällen, die Wir bereits bestimmt haben, zur gefänglichen Haft zu bringen. Sollte aber der Angeber entweder ein unbekannter Mensch, oder doch des Meineydes verdächtig seyn, oder wegen seiner Theilnehmung an dem Ausgang der Sache, oder seines vorigen Lebenswandels halber gegründeten Verdacht wider sich haben, so soll das Gericht in peinlichen Fällen sich dessen Person versichern, und demnächst wegen des Verbrechens, und dessen Umstände nähere Erkundigung einziehen. Ergäbe sich sodann ein zur gefänglichen Haft gegründeter Verdacht, so ist solche ohne Anstand zu verfügen, und weiter wider den Angeschuldigten zu verfahren. In Ermanglung dieser Umstände, und nach gepflogener dieser Vorsicht ist wider den letztern nichts weiter vorzunehmen, auch der Angeber seiner bisherigen Haft zu entlassen, es wäre denn, daß dieser zugleich einer Verleumdung überwiesen würde, da er alsdenn, Inhalts Unserer näheren Vorschriften, von falschen Angebern bestraft werden muß.

§. 8.

Von solchen Angebungen, deren Urheber sich nicht namkundig machen.

Eine auf Jemand verfaßte Schmäh- und Schandschrift, deren Verfasser unbekannt ist, kann eben so wenig, als überhaupt eine Angabe, deren Urheber, nachdem er sie angebracht hat, sofort flüchtig geworden ist, zu einem weiteren peinlichen Verfahren eine gegründete Veranlassung geben; es sey denn, daß in dem letzten Falle der Denuntiant die Wahrscheinlichkeit der begangenen bösen That vor der unternommenen Flucht, die vielleicht mit der gemachten Anzeige in gar keiner Verbindung steht, hergestellt, und die Gerüchte noch durch besondere Gründe zu den weiteren Verfahren berichtigt hat.

§. 9.

Von Verschweigung des Namens eines Angebers.

Würde auch der Angeber seine Anzeige durch glaubhafte Umstände wahrscheinlich machen, oder die Richtigkeit derselben mittels körperlichen Eides erhärten, hiebey aber, daß sein Name vor der Hand verschwiegen bliebe, den Antrag stellen, so soll doch dieser dem Denuntiaten, wenn er hierauf antragt, und einige Vertheidigung hieraus zu erholen glaubt, bekannt gemacht, er sonst aber gleichwohl mit der vielleicht angestellten Provocation ex lege diffamari, oder mit der Einwendung, daß er etwa schon bey einer

anderen Gerichtsstelle wider den Angeber eine Injurienklage erhoben habe, vor geendigter Untersuchung nicht gehört werden; wo ihm alsdenn, wenn der Angeber einer Verleumdung überführt, oder wenigstens derselben verdächtig gemacht wird, seine rechtliche Genugthuung auszuführen, unbenommen bleibt.

§. 10.

Ob ein Angeber zum Beweise gehalten sey?

Ob es gleich einem jeden Angeber gebühret, es nicht bey der bloßen allgemeinen Angabe eines begangenen Verbrechens bewenden zu lassen, sondern sowohl die Zeit, da, als den Ort, wo, und die Umstände, worunter es begangen worden, soviel ihm davon bekannt ist, genau und vollständig zu Protocoll anzugeben, so soll derselbe dennoch, und zwar ohne Unterschied, ob er einen besonderen Antheil an der ferneren Untersuchung, und dem Ausgange der Sache nimmt, oder nicht, ob er vermöge seiner Amtspflicht, oder freywillig die Anzeige gemacht hat, die Richtigkeit seiner Angabe, oder sonst dasjenige, was die Zurechnung betrift, zu beweisen, oder irgend eine Art vom Vorstande zu leisten, gehalten seyn.

§. 11.

Von dem Vorwurfe eines begangenen Verbrechens im Schriftwechsel.

Würde ein streitender Theil dem andern wegen eines angeblich begangenen, aber noch nicht in Unter-

suchung gezogenen und bestraften Verbrechens schriftlich oder sonst Vorwürfe machen, so sollen Unsere Gerichte, im Falle der Vorwurf nicht allein scheinbar, und daher glaubhaft, sondern auch ein weiteres Verfahren, den Umständen nach, annoch zulässig wäre, wegen des angeblich begangenen Verbrechens genaue Nachforschung anstellen, und sich dabey dergestalt, wie von der Prüfung einer gemachten Angabe überhaupt vorgeschrieben worden, verhalten.

§. 12.

Von der Registratur bey einer geschehenen Angabe und dem gerichtlichen Verfahren, um auf die Spur des Verbrechens zu kommen.

Bey jeder auf einer geschehenen Angabe gebaueten Untersuchung müssen sowohl die Person des Angebers namentlich beschrieben, und sein Charakter, oder seine Glaubwürdigkeit, unter Anführung genugsamer Gründe bestimmet, als die Umstände, die er angezeigt hat, zu Protocoll angemerket werden; bevor wegen der Richtigkeit der angegebenen Dinge weitere Erkundigung eingezogen werden kann. Wie denn auch überhaupt Unsere verordnete Gerichte ein für allemal hiedurch angewiesen seyn sollen, bey jedem Verfahren in peinlichen und Strafsachen den Grund und die Veranlassung dazu, so viel immer möglich, zu Protocoll vollständig registriren zu lassen. Im übrigen sind zwar die Zeugen, die von dem Verbrechen und dessen Hauptumständen nähere Nachricht ertheilen

können,

können, nicht sofort insgesamt zu vereiden, wofern nicht eine gegründete Ursache zum Mißtrauen in ihren Aussagen vorhanden ist, auch dieselben keine fremde oder durchpassirende Reisende seyn möchten. Es bleibt inzwischen dem Ermessen Unserer Gerichte lediglich anheimgestellt, bewandten Umständen nach einen, oder andern Zeugen, der von den Hauptumständen des Verbrechens behufige Nachricht zu ertheilen, im Stande ist, zu vereiden, um auf solche beschworne Aussagen demnächst mit mehrerer Zuverlässigkeit das weitere Verfahren bauen zu können.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Beweise eines begangenen Verbrechens.

---

§. 13.

Von dem Beweise einer Missethat durch den Augenschein.

Im Falle eine Missethat Spuren und Merkmale, an denen sie ihrer eigentlichen Beschaffenheit nach erkannt werden kann, nachgelassen hätte, so sollen Unsere Gerichte ein vor allemal hiedurch angewiesen seyn, sich von der Gewißheit der begangenen That, und von ihren Hauptumständen durch den Augenschein die Ueberzeugung zu verschaffen. Sobald daher dem Richter die Nachricht glaubhaft zugehet, daß ein pein-

peinliches Verbrechen wirklich begangen worden, so soll derselbe, wenn es nicht schon Nachtzeit ist, wo möglich, binnen wenigen Stunden nach begangener That, unter Zuziehung zweener Gerichtsschöpfen, wenn solche in dem Amtsbezirke angestellt sind, und des Gerichtsschreibers, die in die Augen fallenden Merkmale des Verbrechens durch den Augenschein untersuchen. Kann das Gericht, Vermöge seiner eigenen Kenntnisse, zu einer vollständigen Wissenschaft von dem begangenen Verbrechen und dessen Hauptumständen nicht gelangen, so müssen bey dieser Untersuchung allemal zween Kunst- oder Sachverständige zugezogen, auch dieselben, im Falle sie nicht schon in Absicht alles dessen, was zu ihrer Kunst und ihrem Gewerbe gehöret, bey dem Antritte ihres Amts in Eid und Pflicht genommen worden, nach vergängiger mit allem nur möglichen Fleiß anzustellenden Prüfung und Untersuchung, besonders vereidet, und muß zugleich, wie dieses geschehen, zu Protocoll sorgfältig aufgezeichnet werden.

§. 14.

Wie sich das peinliche Gericht bey der Nachricht, daß eine Missethat begangen sey, zu verhalten habe?

Damit durch die Länge der immittelst verfliessenden Zeit nicht alle weitere Untersuchung der sinnlichen Spuren des Verbrechens entweder völlig vergeblich gemacht, oder wenigstens zum Theile vereitelt werden möge, sollen Unsere Gerichte hiedurch befehliget seyn,

nicht

nicht allein zur Untersuchung der physikalischen Beschaffenheit die schleunigste Verfügung zu treffen, sondern auch, auf die erste Nachricht von einem begangenen Verbrechen, an demjenigen Orte, wo dasselbe begangen worden, sofort sichere Leute zur Aufsicht zu bestellen, und denselben auf das ernstlichste einzuschärfen, dahin zu sehen, daß bis zur zu verhängenden Untersuchung, in Ansehung der Spuren, die sich unmittelbar auf die begangene Missethat beziehen, alles in einem ganz unveränderten Zustande verbleibe, so wenig durch Muthwillen als Unvorsichtigkeit, die Untersuchung vergeblich gemacht, oder doch erschweret werde. Wäre aber der Zentbeamte abwesend, und dessen Ankunft nicht sobald abzuwarten, so soll der Ortsbürgermeister oder sonst der nächstgelegene Beamte mit Zuziehung des Gerichtsschreibers die begangene That durch den Augenschein untersuchen. Unter keinen Umständen darf jedoch eine solche Untersuchung lediglich den Gerichtsbedienten, im Falle nicht etwa von geringfügigen Nachsuchungen z. B. nach der Nachgeburt oder nach gestohlenen Sachen, die Rede ist, überlassen werden. Es sollen auch so wenig die Besichtigungen erschlagener Körper allein von dem Arzte und Wundarzte in Abwesenheit des Gerichts vorgenommen, als sonst die Prüfung einer begangenen That und ihrer Umstände bloß von den Sach- oder Kunstverständigen veranstaltet werden. In dem bey einer solchen Untersuchung abzufassenden Protocolle müssen besonders die Zeit, da, imgleichen die Art und Weise, wie solche veranstaltet worden, genau

ange-

angemerket, demnächst die vorgefundenen Umstände vollständig beschrieben, die Meynung des Gerichts und der Kunstverständigen von der Beschaffenheit der Thathandlung sofort und ohne Aufschub angeführt, die weiteren Verfügungen angemerkt, auch endlich, in soferne es anwendlich, die auf die Missethat sich beziehenden Schriften und dazu gebrauchten Werkzeuge, nach vorgängiger Beschreibung, dem Protocolle, als ein dazu gehöriger Theil, beygefügt, oder doch, wenn solche Beyfügung nicht wohl thunlich, durch vollständige Abrisse genau beschrieben werden.

§. 15.

Von der Besichtigung erschlagener oder getödteter Körper.

In den Fällen, da Todtschlag, Mord, Vergiftung oder Kindermord begangen worden, soll die Besichtigung des getödteten Körpers, ohne dabey die Schuld oder Unschuld des Thäters in Betracht zu ziehen, und ohne zu unterscheiden, ob die Ursache des erfolgten Todes klar und auffallend, oder vielleicht noch ungewiß und zweifelhaft ist, schleunigst, und zwar wo möglich, an Ort und Stelle, wo die That begangen ist, oder wenigstens in der Nähe, vorgenommen werden. Bey Transportirung des entseelten Körpers ist, unter gehöriger Aufsicht, alle mögliche Behutsamkeit anzuwenden, und zur Besichtigung ein von Unserm Kollegio medico genugsam geprüfter vereideter Arzt und Wundarzt zu zuziehen, derjenige Arzt

oder

oder Wundarzt aber, dem die Heilung oder die Verbindung der Wunden des Getödteten nach geschehener Verwundung anvertrauet gewesen, dazu nicht leicht zu nehmen. Bey der Besichtigung erschlagener Körper müssen nicht allein die Lage, in der man sie vorgefunden, imgleichen die Größe, Breite und Tiefe der zugefügten Wunden, sondern auch die Zeit, da solche zugefügt worden, das Alter, die Gemüths- und Leibesbeschaffenheit des Gedödteten, das Werkzeug, womit die Verwundung geschehen, der Ort, wo sie erfolgt ist, und die Behandlung der Wunden nebst der Zeit, welche der Verwundete nach der That noch gelebt hat, mit gehörigem Fleiß beschrieben werden. Zwar bleibt dem eigenen Gutbefinden des Arztes und Wundarztes die Art, wie sie die Besichtigung vornehmen oder veranstalten wollen, lediglich überlassen, in soferne sie nur nach den Vorschriften der Wundarzneykunst angestellt wird; indessen sollen doch allemal der Kopf, die Brust und der Unterleib des Erschlagenen, wenn gleich diejenige Wunde, die den Tod unmittelbar bewirkt hat, an einem anderen Theile des Körpers zugefügt worden, geöffnet, alle feste und flüssige Theile genau besichtigt, besonders aber die gegenwärtigen Umstände der Verwundung oder des gewaltsamen Todes mit der eigentlichen oder wahrscheinlichen Ursache desselben sofort zu Protocoll angegeben werden, ohne solches bis zu dem sogenannten Wundzettel, oder dem Viso reperto zu versparen. Ausser der Besichtigung des Erschlagenen, soll auch das Werkzeug, womit der Todtschlag geschehen, sowohl

seiner Beschaffenheit, als dem gemachten Gebrauche nach, mit gehöriger Sorgfalt untersucht, auch mit der zugefügten Wunde zusammen gehalten und verglichen werden.

§. 16.

Von dem Wundzettel, oder dem sogenannten Viso reperto.

Wenn es gleich in dem Falle, da der zu Protocoll abgestattete Wundbericht mit gehöriger Vollständigkeit, sowohl in Absicht auf die Beschaffenheit der zugefügten Verwundung, als die wahrscheinliche Ursache des Todes abgefaßt ist, keines besonderen Wundzettels, oder sogenannten Visi reperti unumgänglich bedarf, so soll jedoch die Beybringung desselben dem Ermessen des Gerichts billig überlassen bleiben, dem Arzte oder Wundarzte aber niemal frey stehen, sich dessen zu entziehen. In einem solchen Viso reperto, zu dessen Verfertigung die erforderliche Zeit von einigen Tagen nicht zu versagen ist, muß neben einer genauen Beschreibung der Thathandlung, nach geprüften Grundsätzen der Arzney- und Wundarzneykunst, besonders untersucht werden, ob der Verwundete an der erlittenen Verwundung nothwendig habe sterben müssen, oder ob er vielleicht durch diese oder jene Mittel hätte geheilet werden können? ob genugsam bewährt gefundene, oder ausserordentliche und vielleicht wohl gar gefährliche Mittel dazu erforderlich gewesen? ob die Wunde an und für sich unheilbar gewesen, oder

ob sie es nur unter den gegenwärtigen Umständen geworden sey? Ueber alles dieses, besonders aber über dasjenige, was den Tod des Entleibten eigentlich mittelbar oder unmittelbar veranlaßt oder befördert hat, muß sich der bey der Besichtigung zugezogene Arzt und Wundarzt, so viel möglich, ohne gleichwohl diese oder jene Hypothesen anzunehmen, bestimmt erklären. Stimmt der Wundzettel mit dem zu Protocoll befindlichen Wundberichte, so viel die eigentliche Beschaffenheit der Wunden und Verletzungen, wie auch deren Folgen anlangt, nicht überein, so muß der letztere der Regel nach mehreren Glauben, als der erstere haben. Würde aber der zu Protocoll gegebene Wundbericht völlig zurückgenommen, oder auch in dem Wundzettel in Absicht der Hauptumstände umgeändert, so mag die Missethat nicht für vollständig bewiesen angenommen, und daher auch bey eingestandenem Vorsatze auf die ordentliche und gesetzliche Todesstrafe nicht erkannt werden.

§. 17.

Von der Besichtigung todtgefundener menschlichen Körper.

Die Besichtigung getödteter menschlichen Körper, wenn es anders nicht offenkündig ist, daß die Entleibung nicht aus Vorsatze oder aus Schuld eines dritteren, sondern vielmehr aus einem Zufalle erfolgt ist, als in welchem Falle diese amtliche Vorsicht überflüssig wird, soll nicht allein unter allen Umständen

verfügt, und ein bereits eingegrabener Körper, wenn anders davon noch einiger Nutzen zu erwarten steht, in solcher Absicht wieder ausgegraben werden, sondern es ist auch, wenn sich Jemand gewaltsamer Weise entleibt hat, oder auch todt gefunden wird, die Besichtigung vorgeschriebenermassen vorzunehmen, hiebey auch nach des Verstorbenen Gemüthszustande fleißig zu forschen, der Leichnam eines Unbekannten aber unter Aufsicht einer hinlänglichen Wacht auszusetzen, und Jedermann zu zeigen, und wie dieses alles geschehen, zu Protocoll zu bemerken. Eine getödtet gefundene unbekannte Person soll überdies ihrer Gestalt, Kleidung, wahrscheinlichen Alter, und andern treffenden Merkmalen nach in den in- und ausländischen benachbarten Zeitungsblättern bekannt gemacht, und zugleich um Mittheilung behufiger Nachrichten angesucht werden.

§. 18.

Wie mit dem Körper vor und nach geschehener Besichtigung zu verfahren.

Ehe noch von dem Arzte und Wundarzte an dem gefundenen Körper die Section vorgenommen wird, soll, wenn ein Mensch durch Kälte, oder im Wasser verunglücket seyn, oder sich Jemand selbst erhenket haben wird, nach Vorschrift Unserer Polizeyverordnungen zu dessen Wiederauflebung der vorzüglichste Bedacht genommen, nach mißlungenem Versuche aber, wenn die Entleibung sich auf eigenen, oder eines drit-

teren

teren Vorsatz, oder wenigstens auf Verschulden des letztern begründen sollte, die zentamtliche Besichtigung vorgenommen, und nach deren Beendigung alles, was am Körper aufgeschnitten worden, wieder vernähet, und demjenigen, der unschuldiger Weise sein Leben verloren hatte, ein ehrliches und standesmäßiges Begräbniß zugestanden, mit einem Selbstmörder aber und demjenigen, der im Duelle sein Leben verloren hatte, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften verfahren werden. (S. den ersten Theil §. 186.)

§. 19.

Von der Besichtigung bey Kindermorden.

Bey der Besichtigung neugebohrner Kinder, die eines gewaltsamen Todes, entweder bewiesener oder doch wahrscheinlichermassen, gestorben sind, soll es in alle Wege bey Unsern allgemeinen Vorschriften von anzustellenden Besichtigungen überhaupt das Bewenden behalten; zugleich aber auch von dem zugezogenen Arzte und Wundarzte, ausser der Gestalt, Größe, Farbe und dem Gewichte, auch die eigentliche Beschaffenheit der dem Kinde zugefügten Gewaltthätigkeit, genau angegeben, und besonders bestimmt werden, ob das getödtete Kind zu einer gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Zeit gebohren worden? ob es folglich für vollkommen und gliedmäßig, oder für unvollkommen und frühzeitig zu halten sey, und in dem letzteren Falle vornämlich, wie weit die Unvollkommenheit oder die frühzeitige Geburt auf das Leben oder

den Tod des Kindes einigen Einfluß gehabt habe oder nicht? Weiter ist zu entscheiden, ob das Kind lebendig oder todt gebohren worden? ob die an demselben verspürte Verletzungen nur von ungefähr, oder durch ein Versehen der Mutter, oder durch andere Umstände haben entstehen und veranlaßt werden können? ob die wahrgenommene Verletzung oder andere Vorkommenheiten den Tod des Kindes schlechterdings, oder nur bey dem Mangel der nöthigen Pflege veranlaßt haben? ob daher das todt gefundene Kind eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben sey? Wenn übrigens gleich dem Arzte und Wundarzte der Gebrauch der bekannten Lungenprobe unverwehret bleibt, so soll dieselbe gleichwohl nur als ein bloßes Hilfsmittel angesehen, keineswegs aber als ein alleiniger Grund, worauf die Gewißheit des Lebens und Todes eines Kindes zu bauen, wenn sie gleich mit aller nöthigen Vorsicht angestellet würde, angenommen werden.

§. 20.

Von Besichtigung durch Hebammen.

Die Besichtigung durch zwey geprüfte und beeidigte Geburthshelferinnen oder Hebammen, um dadurch vergewissert zu werden, ob eine Person kürzlich ein Kind, das unsichtbar geblieben, gebohren habe oder nicht, mag nur sodann rechtlicher Art nach verfügt werden, wenn die Angeschuldigte entweder ihrer lüderlichen Lebensart halben anderweit berüchtigt ist,

oder auch schon einen zur Anstellung der Specialinquisition hinreichenden Verdacht wider sich hat. Unter diesen Umständen sollen die Hebammen, nach vorgängiger scharfen Vermahnung, ihres bereits als Hebammen geleisteten Eides auch auf dem gegenwärtigen Falle vorzüglich eingedenk zu seyn, mit der Angeschuldigten den Abtritt nehmen, und nach vorsichtig angestellter Besichtigung von dem Befinden sofort zu Protocoll den Bericht abstatten, damit demnächst der Sache halben weiter nachgeforscht werden könne.

§. 21.

Von der anzustellenden Besichtigung eines abgetriebenen Kindes.

Wenn ein Kind durch gewisse Arzneymittel oder Gewaltthätigkeiten abgetrieben worden, oder das Leben verloren hat, so ist, ausser einer genauen Beschreibung des Alters und der Bestandtheile desselben, auf die Beschaffenheit der gebrauchten Mittel und deren Wirkungen das vorzüglichste Augenmerk zu richten. Im Falle in zugefügten Gewaltthätigkeiten der Grund der frühzeitigen Geburt anzutreffen wäre, ist derselben Größe und Beschaffenheit mit aller gehörigen Sorgsalt zu untersuchen, und genau anzugeben.

§. 22.

Von der Besichtigung durch Gift getödteter Körper.

Bey geschehenen Vergiftungen ist nicht allein, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften die Unter-

suchung anzustellen, sondern auch besonders zu erforschen, was vor und nach dem Tode geschehen? ob der Körper aufgeschwollen sey? welche Zerstörung das Gift besonders im Munde, Schlunde, Magen und sämtlichen Gedärmen angerichtet habe? Würde auch in dem Körper noch eigentliches Gift gefunden, so ist mit demselben eine chymische Untersuchung anzustellen, und wie überhaupt alles geschehen, zu Protocoll sorgfaltig zu registriren.

§. 23.

Von einer fehlerhaften Besichtigung und der Verschiedenheit der Meynungen des Arztes und Wundarztes.

Wenn bey Todtschlägen und Kindermorden die Besichtigung des Körpers eines Getödteten ohne Verschulden des Thäters entweder gar unterblieben, oder doch nicht vorschriftsmäßig veranstaltet worden, oder auch der Arzt oder Wundarzt in solchen Sachen, die gleichwohl auf die endliche Entscheidung Einfluß haben können, verschiedene Meynungen hegen, oder auch zu einem völlig bestimmten Ausspruche wegen der Ursache des Todes nicht zu bringen sind, so behält es sodann, wie in dem Falle, wenn der Thäter die Besichtigung böslicher Weise vergeblich gemacht hätte, bey Unsern allgemeinen Vorschriften lediglich das Bewenden. (S. den ersten Theil §. 89.)

§. 24.

§. 24.

Von dem Beweise begangener Diebståle, Råubereyen und Betrůgereyen.

Wůrde es bey begangenen Råubereyen, Diebstålen und Betrůgereyen Unseren Gesetzen und den Umstånden nach zum wenigsten zu einer schweren Leibesstrafe kommen kônnen, so sollen zur Erhaltung eines genugsamen Beweises der Missethat, woferne die entwendete Sache anders noch wirklich vorhanden ist, zween Kunst- oder Sachverståndige zugezogen werden. Diese haben sodann nach vorgångiger Vereidung, woferne ihr bereits geleisteter Amtseid solche nicht unnôthig machen môchte, den eigentlichen Werth der entwendeten, oder derjenigen Sache, worauf sich der Betrag beziehet, unter Anfůhrung hinlånglicher Grůnde zu Protocoll anzugeben. Nun bleibt zwar diesen in alle Wege unbenommen, auch die åusserliche Form und Gestalt, im Falle die entwendete Sache dadurch ůberhaupt einen hôheren Werth erhålt, in Betracht zu ziehen, indessen haben sie das bloß zufållige Verhåltniß, worinn die Sache etwa mit dem Bestohlenen oder Betrogenen stehet nicht zu erwågen. Wåren die entwendeten Sachen nicht mehr vorhanden, oder stůnde der Betrag durch den Augenschein nicht weiter auszumachen, oder mangelte es an Kunst- oder Sachverståndigen, so mag der Bestohlene, Beraubte oder der Betrogene, oder auch allenfalls derjenige, der die Aufsicht ůber die entwendeten Sachen gehabt hatte, den verursachten Schaden

eidlich erhärten, wenn nur die Gründe, die er zuvor von seiner Schätzung anzugeben schuldig ist, an und für sich ihre Richtigkeit haben, oder doch zum wenigsten scheinbar sind. Bey einer Entfernung von dem Orte, wo die Inquisition verhängt wird, oder bey anderen Bedenklichkeiten mag allenfalls nach richterlichem Ermessen die eidliche Schätzung auf geziemendes Ansuchen bey dem zuständigen Gerichte des Beschädigten nachgesucht werden. Würde aber der Beschädigte seinen erlittenen Verlust nicht eidlich erhärten können, oder wollen, oder es doch wegen seiner Lebensart bedenklich seyn, ihn zum Eide zuzulassen, so ist bey dem Mangel anderer Beweisthümer allemal für den geringsten Werth die Vermuthung anzunehmen, und darnach zu urtheilen. Diejenigen Urkunden und Briefschaften, woraus begangene Betrügereyen am meisten zu beweisen stehen, sollen unter allen Umständen, und wenn ihre Richtigkeit nach geschehener Vorzeigung von dem Angeschuldigten eingestanden, oder sonst bewiesen worden, den Untersuchungsacten als dazu gehörige nothwendige Anlagen beygefüget werden.

§. 25.

Von dem Beweise der That bey berüchtigten Dieben, Räubern, und Betrügern.

Wenn von berüchtigten Dieben, Räubern und Betrügern, die actenkündigermassen entweder in Unseren oder in andern Staaten viele Diebstäle, Räube-

reyen

reyen oder Betrügereyen begangen haben, die Rede ist, so soll vornämlich nur der eigentliche wahre Werth desjenigen Diebstals, Betrugs oder Raubes, weshalb besonders die dermalige Untersuchung verhängt worden, beschriebenermassen in Gewißheit gesetzt werden, in Absicht der anderweitigen Diebstäle, Betrügereyen und Räubereyen aber, und um dieserhalb die Strafe schärfen zu können, allemal genügen, wenn solche von demjenigen Gerichte, worunter sie begangen sind, gehörig eingezeugt werden. Es sollen indessen alle und jede Gerichte hiedurch auf das nachdrücklichste angewiesen seyn, es an der Einholung solcher Zeugnisse, zumal bey berüchtigten Dieben und anderen Bösewichtern, von ihrer Seite niemal ermangeln zu lassen.

§. 26.

Von dem Beweise eines gefährlichen oder gewaltsamen Diebstals.

Wäre ein oben beschriebener gefährlicher oder gewaltsamer Diebstal mittels Einbruchs oder Einsteigens begangen worden, so ist nicht allein besonders der Ort, wo die That geschehen, sondern auch die Größe der Gewalt und die Beschaffenheit derjenigen Werkzeuge, deren sich der Dieb bedienet hat, zu untersuchen, sondern es sind auch alle andere Umstände, besonders aber wie viel der Dieb noch hätte entwenden können, aber wirklich nicht mit fortgenommen hat, von Gerichts wegen zu prüfen, und zu erforschen.

§. 27.

Von der Durchsuchung des Hauses, oder der Wohnung, und des Behältnisses, worinn, oder woran eine Missethat verübt worden.

Im Falle Unsere Gerichte entweder, um zu einer mehreren Gewißheit der begangenen That und ihrer Umstände zu gelangen, oder doch, um einen näheren und gegründeteren Verdacht zu erhalten, nöthig finden möchten, dasjenige Haus oder Behältniß, worinn actenkündigermassen eine Missethat begangen worden, durchsuchen zu lassen, so mag ihnen dieses nicht allein freystehen, und der Inhaber der Wohnung oder des Behältnisses solches zu verhindern nicht befugt seyn, sondern es soll auch überdies ein jedes Kriminal- und Strafgericht Macht und Gewalt haben, sich nach eigenem Gutbefinden die Schränke, Kisten und Koffer öffnen zu lassen, und das Verdächtige herauszunehmen. Eine solche Durchsuchung ist aber allemal in Gegenwart einer Gerichtsperson und des Gerichtschreibers von den Unterbedienten vorzunehmen, auch wie solches geschehen, mit Fleiß zu Protocoll zu verzeichnen.

§. 28.

Von dem Beweise bey Nothzuchten, Blutschanden, und Ehebrüchen.

Bey einer angeblich begangenen Nothzucht ist zur Erhaltung einer völligen Gewißheit der Thathandlung

lung die als Genothzüchtigt sich angebende, oder diejenige, bey welcher dergleichen versuchet worden, im Falle die Länge der inmittelst verflossenen Zeit nicht alle Untersuchung vergeblich machen dürfte, an ihrem ganzen Leibe, besonders aber an ihren Geburtstheilen von zwey beeidigten Hebammen genau zu besichtigen, und von denenselben das Befundene demnächst zu Protocoll anzugeben. Bey Ehebrüchen und Blutschanden ist bey vorfallenden Zweifeln durch beglaubte Atteste aus den Kirchenbüchern und allenfalls durch das Zeugniß der Anverwandten der Beweis der wirklichen Verheyrathung, oder der nahen Verwandtschaft zu führen.

§. 29.

Von dem Beweise solcher Verbrechen, die durch den Augenschein nicht zur Gewißheit zu bringen sind.

Ein Verbrechen, das durch den Augenschein, wie sonst der Regel nach geschehen muß, nicht zur völligen Gewißheit gebracht werden kann, soll sodann für genugsam bewiesen gehalten, mithin bey dem Mangel bestättigter Milderungsursachen, mit der gesetzlichen Strafe, wenn sie gleich an Leib und Leben gienge, belegt werden, wenn bey einem schon anderweit vorhandenen Argwohne sich entweder eine verdächtige Person als Thäter angiebt, auch zugleich solche Umstände, die kein Unschuldiger wissen kann, und von deren Daseyn auf die begangene Missethat nach wahrscheinlichen Gründen geschlossen werden mag,

anführt, auch jene nach vorgängiger Prüfung und Untersuchung der Wahrheit gemäß befunden werden, oder auch die Richtigkeit der That durch zween zuvor beeidigte unverdächtige und unverleumdete Zeugen, wider deren Aussagen keine auf vernünftiger Wahrscheinlichkeit beruhende Zweifel gemacht werden können, und die sich dabey unter einer zusammenhängenden Beschreibung aller Umstände auf ihre eigene sinnliche Erfahrung berufen, gehörig bewiesen wird.

§. 30.

Von Zweifeln wider die Gewißheit der Missethat.

Sollten wider die Gewißheit einer angeblich begangenen That annoch scheinbare Zweifel gemacht werden können, es sey nun, daß entweder der Zeugen, oder der Kunstverständigen Aussagen auch nur zum Theile unwahrscheinlich und zweifelhaft befunden würden, oder wäre auch das Bekenntniß des Angeschuldigten annoch unvollständig und mangelhaft, oder bezöge es sich auf ein Verbrechen, weshalb anderweit kein gegründeter Verdacht vorhanden ist, oder stünde es auch mit den actenkündigen Umständen und Anzeigen im Widerspruche, so darf auf die gesetzliche Strafe des Verbrechens, wenn solche eine peinliche ist, niemal erkannt werden, der eingestandene Frevel aber ist nach dem Ermessen vernünftiger Richter unter gehöriger Erwägung aller einschlagenden Umstände verhältnißmäßig zu bestrafen. (S. den ersten Theil §. 61. 90.)

§. 31.

Welcher Grad des Beweises der That zur Inhaftirung und Specialinquisition erfordert werde.

Um zur gefänglichen Einziehung und Specialinquisition schreiten zu können, wird zwar keine völlige Gewißheit des Corporis delicti erfordert, sondern es soll vielmehr ein geringer Grad derselben genügen, wenn nur dieser durch hinlängliche Anzeigen, die wenigstens einen halben Beweis ausmachen, wider eine gewisse Person, zu der man sich der That versehen kann, unterstützet wird. Wenn jedoch die angebliche Begehung einer gewissen Missethat auf Unwahrscheinlichkeit, oder auch nur auf der bloßen Möglichkeit beruhet, und wenn die gegen eine gewisse Person streitenden Vermuthungen nicht zugleich Anzeigen des Verbrechens selbst sind, so soll Unseren Zentgerichten mit dem Angeschuldigten die Specialinquisition vorzunehmen, nie gestattet, sondern sie vielmehr, wenn anders nicht von verdächtigen Landstreichern die Rede ist, angewiesen seyn, sich an Unser in peinlichen Sachen verordnetes Obergericht berichtlich zu wenden, und dessen Verordnung abzuwarten.

Zweyter Abschnitt.

Vom Beweise des Thäters und der Mitschuldigen.

Erstes Hauptstück.

Vom Bekenntnisse.

§. 32.

In wie ferne die Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe auf das abgelegte Bekenntniß zu bauen?

Derjenige, der bey dem angestellten Verhöre die Missethat, deren man ihn beschuldigt, eingestehet, ist in Ermanglung gegründeter Milderungsursachen, ohne zu unterscheiden, ob von einer peinlichen, oder einer anderen Strafe die Rede sey, zu derselben zu verurtheilen, wenn nur zuvor die That selber vorschriftsmäßig untersucht, und zur Richtigkeit gebracht worden, das sich hierauf beziehende Bekenntniß hienächst vor dem peinlichen Richter, unter einer zusammenhängenden vollständigen Erzählung aller Umstände, mit völliger Ueberlegung, ohne allen Zwang und hinterlistige Ueberredung, auch ohne hinzugefügte Bedingung oder Einschränkung abgelegt, auch, bey einer sorgfältig angestellten Prüfung und Nachforschung, den

acten-

actenkundigen Umständen und Anzeigen gemäß befunden wird, und solchergestalt eine moralische Gewißheit enthält. Dagegen aber darf ein bloß schlußweise herausgebrachtes Bekenntniß niemal die Stelle eines rechtlichen und vollständigen Beweises vertreten, wenn schon den Umständen nach darauf eine gegründete Muthmassung oder Anzeige gebauet werden kann.

§. 33.

Von einem Bedingungsweise oder unter unerwiesenen Behelfen abgelegten Bekenntnisse.

Sollte ein Angeschuldigter die ihm bezüchtigte That, oder deren Hauptumstände nur unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen bekennen, oder seinem Bekenntnisse rechtsflüchtige, und wohl gar unwahrscheinliche Ausreden beyfügen, auch so wenig in dem einen, als dem anderen Falle zu einem reinen und unumwundenen Geständnisse gebracht werden, und gleichwohl auch die Wahrheit seiner Ausreden und Bedingungen, der ihm zugestandenen Fristen ungeachtet, nicht beweisen können; so mag sodann darauf nicht weiter geachtet, und bey dem Mangel anderer genugsam gegründeter Milderungsursachen derselbe zu einer jeden ordentlichen und daher auch zur Leib- und Lebensstrafe verurtheilet werden, wenn anders solche Bedingungen und Ausreden auch selbst auf den Fall, daß die Richtigkeit derselben gänzlich dargethan werden könnte, auf die Entscheidung oder Milderung der Strafe ohne allen Einfluß seyn wür-

den, oder die Unstatthaftigkeit derselben schon anderweit bewiesen, und daß das Verbrechen unter den actenkundigen Umständen von den Angeschuldigten wirklich begangen, durch beeidigte vollgültige Zeugen dergestalt zur Gewißheit gebracht worden, daß es des Geständnisses des Angeschuldigten nicht einmal bedürfte. Würden hingegen die dem Bekenntnisse beygesetzten Ausreden oder Bedingungen von der Beschaffenheit seyn, daß bey befundener Richtigkeit derselben die Strafe, wo nicht gar wegfallen, doch gemildert werden müßte, und könnte die Unwahrheit solcher Ausreden auch nicht völlig hergestellt werden, vielmehr solche einigen Schein der Wahrscheinlichkeit behalten, so ist nicht sowohl auf die ordentliche, als vielmehr nach dem Ermessen vernünftiger Richter auf eine ausserordentliche Strafe zu erkennen.

§. 34.

Von der Nachforschung wegen der Richtigkeit des abgelegten Bekenntnisses.

Bey dem von einem Angeschuldigten gethanen Bekenntnisse müssen Unsere Gerichte sich niemal allein beruhigen, vielmehr vor dem Beschluß der Sache mit gehörigem Fleiß eine sorgfältige Prüfung und Erforschung anstellen, ob auch die Hauptumstände des Verbrechens, worauf es bey der endlichen Entscheidung am meisten ankömmt, ihre Richtigkeit haben, und nach Erwägung aller Umstände nicht im Zweifel zu ziehen sind? Wie nun eigentlich eine solche Erkundi-

kundigung und Prüfung angestellt, und was dadurch bewirkt worden? ist mit allem Fleiß zu den Acten zu registriren. Obgleich ein Bekenntniß in peinlichen Fällen für desto zuverläßiger zu halten ist, je mehrere bisher nicht bekannt gewesene, aber zugleich richtig befundene Umstände dadurch in Erfahrung gebracht werden, so soll dennoch dasselbe um deswillen nicht sofort für unvollständig, oder zur Verurtheilung für unzulänglich angesehen werden, wenn es zwar keine bisher unbekannt gewesene Umstände, indessen doch diejenigen Eigenschaften, die zu einem zur Verurtheilung genügenden Bekenntnisse erfordert werden, enthält. Hätte aber das Gericht von seiner Seite es an einer vorschriftsmäßigen Prüfung und Nachforschung ermangeln lassen, so soll dasselbe nicht allein angehalten werden, das etwa versäumte, wenn anders davon noch einiger Nutzen zu erwarten stehet, auf eigene Kosten nachzuholen, sondern es soll auch allenfalls mit einer aus eigenen Mitteln zu bezahlenden verhältnißmäßigen Geldbuße bestraft werden.

§. 35.

Von einem Angeschuldigten, der mehrerer Verbrechen bezüchtigt wird, und nur eines bekennen will.

Würde Jemand zwar auf genugsam gegründeten Verdacht mehrerer Verbrechen wegen in Inquisition gerathen seyn, allein nur das schwerste eingestehen, das geringere aber läugnen, auch aller angewendeten Mühe ungeachtet zum Geständnisse des letz-

teren nicht gebracht werden können, so soll, ohne weitern Aufenthalt, nach geendigtem Verhöre lediglich auf diejenige Strafe, die des eingestandenen schweren Verbrechens halben statt findet, erkannt werden. In dem Falle aber, da Jemand, welcher verschiedener Verbrechen wegen, worauf einerley Strafe haftet, bezüchtigt worden, nur eines von beyden oder mehreren bekennen wollte, auch aller Zuredungen ungeachtet zum Eingeständnisse der bisher abgeläugneten Verbrechen so wenig gebracht, als derselben durch Zeugen oder sonst überwiesen werden könnte, soll zwar ohne ferneren Aufenthalt nur auf die gesetzliche Strafe des eingestandenen Verbrechens erkannt, inzwischen auf etwaige Milderungsursachen nicht leicht einiger Betracht genommen werden. Würde ein Inquisit hingegen den ihm angeschuldigten Hochverrath, Brand, Mord, oder vorsätzlichen Todtschlag läugnen, das bezüchtigte geringere Verbrechen aber eingestehen, der ersteren Missethaten auch durch gültige Zeugen nicht überführt werden können, so ist dergestalt, wie überhaupt in den Fällen, da nur unvollständige Beweise wider Jemand vorhanden sind, Unsern näheren Vorschriften gemäß zu verfahren. (§. 91.) Würde endlich ein Angeschuldigter die Hauptumstände der Missethat, und worauf es bey der Entschuldigung am meisten ankömmt, eingestehen, andere minder beträchtliche oder sogenannnte Nebenumstände aber abläugnen, so soll, ohne sich weiter bey letzteren aufzuhalten, oder deshalb eine mühsame und mit Kosten verbundene Erkundigung einziehen zu dürfen, in

der

der Sache sofort erkannt, auf solche Nebenumstände aber bey der Endurtel, oder bey Bestimmung der Strafe kein Betracht genommen werden.

§. 36.

Von dem Bekenntnisse, das ein Stummer, oder ein solcher, welcher der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ablegt.

Wenn gleich ein durch zween beeidigte Ausleger erklärtes Bekenntniß eines Stummen an und für sich nicht genügen kann, daß darauf eine Todesurtel gebaut werde, so soll doch an dessen Statt, nachdem nämlich der böse Vorsatz aus allen Umständen in einem höheren oder geringeren Grade hervorleuchtet, auf eine lebenswierige, und bey beschwerenden Ursachen mit Leistung angemessener Arbeit verbundene Gefangenschaft, oder sonst auf eine willkührliche Strafe erkannt werden. Dagegen aber soll das mit einem der deutschen Sprache nicht kundigen, oder mit einer tauben Person angestellte Verhör, und das darinn abgelegte Bekenntniß, wenn solches anders glaubhaft, und scheinbar ist, in Ermanglung gegründeter Milderungsursachen, unter den beschriebenen näheren Umständen zur gesetzlichen Strafe allerdings genügen (§. 40. des dritten Theils).

§. 37.

Von dem Widerrufe eines geleisteten Bekenntnisses.

Würde ein Inquisit in peinlichen Fällen sein einmal gerichtlich abgelegtes Bekenntniß widerrufen, so

soll ohne Unterschied, ob der Widerruf vor oder nach ergangener, und dem verurtheilten vielleicht schon gar eröffneter Endurtel erfolge, die erkannte Strafe unter keinem Vorwande zur Vollziehung gebracht werden, vielmehr ist der Angeschuldigte über die Ursache seines Widerrufs zu vernehmen, auch allenfalls deshalb noch nähere Erkundigung einzuziehen, und alles mit der größten Genauigkeit zu Protocoll zu bemerken. Ob nun gleich in den Fällen, da der Angeschuldigte seine Schuldlosigkeit entweder darthun, oder wenigstens seine geringere Strafbarkeit zeigen, oder auch sonst von seinem Widerrufe scheinbare Gründe, oder solche Umstände anführen könnte, wodurch der vorhandene Beweis, wo nicht entkräftet, doch zum wenigsten vermindert würde, die Strafe nach richterlichem Ermessen entweder völlig nachzulassen, oder doch zu mäßigen ist, so soll dennoch, des geschehenen Widerrufs ungeachtet, die verwirkte Strafe ohne ferneren Anstand erkannt, oder bestättigt, auch ohne Zulassung weiterer Vertheidigung zum Vollzug gebracht werden, wenn bey dem Verhöre, und der ganzen Untersuchung keine Mängel wahrzunehmen sind, und das ohne hinterlistige Ueberredung von Furcht und Zwang frey abgelegte Bekenntniß nach sorgfältiger Prüfung den actenkundigen Umständen und Anzeigen gemäß befunden wird, gleichwohl aber der Inquisit, ohne daß so wenig Melancholie, als besondere Einfalt an ihm zu bemerken ist, sein Bekenntniß widerruft, hiebey aber nicht die geringsten scheinbaren Gründe und Ursachen anzuführen weiß; im Falle aber ein Inquisit sein erste-

res

steres unvollständiges Bekenntniß widerruft, dagegen aber die bezüchtigte Missethat samt ihren Umständen dergestalt, als solche sich nach Maßgabe der abgehaltenen Protocolle, und darinn befindlichen Zeugnisse wahrscheinlich zugetragen hatte, bekennet, auch hiebey verharret, so ist er lediglich nach dem letzteren Bekenntnisse, wenn es gleich seinen Zustand verschlimmern sollte, zu verurtheilen, und zu bestrafen.

Zweytes Hauptstück.

Von Beweismitteln wider oder für den Angeschuldigten überhaupt.

§. 38.

Wann Beweise erfordert werden? Pflicht der Gerichte bey der Prüfung und Wahl der Beweismittel.

Wenn gleich über solche Dinge, die ein Angeschuldigter unumwunden eingestanden hat, und die dabey den actenkundigen Umständen und Anzeigen gemäß sind, keine Beweise erfordert werden, so sollen dagegen Unsere Gerichte über alles dasjenige, was einer näheren Aufklärung bedarf, es sey nun, daß solches zu einer mehreren Anschuldigung, oder zur Milderung der Strafe dienen möchte, Amtshalber weitere Erkundigung einzuziehen, und die nothwendigen Beweise zu sammeln angewiesen seyn. Würden

sich auch nach bereits angestellten Zeugenverhören, oder vielleicht wohl gar nach genommenen Beschluß der Sache entweder neue Zeugen finden, oder sonst noch andere Beweise ergeben, und jene oder diese auf irgend eine Art auf der Sachenentscheidung Einfluß haben können, so sind solche Zeugen ebenfalls mit allem Fleiß abzuhören, und die sonstigen Beweise zu den Acten zu nehmen. Eben so wenig darf die weitere Erkundigung verabsäumt werden, wenn die bey den Acten sich findende Beweise in der Folge auf irgend einige Art verdächtig werden sollten. Es mögen aber in peinlichen und Strafsachen nur die Aussagen gültiger Zeugen, gerichtliche Acten, Protocolle und solche Urkunden und Briefschaften, deren Richtigkeit von dem Angeschuldigten entweder eingestanden worden, oder, die auch sonst gehörig zu beweisen stehen, imgleichen solche Anzeigen, die auf einer vernünftigen Wahrscheinlichkeit beruhen, und die unten näher beschrieben werden sollen, als Beweisthümer für und wider den Angeschuldigten gelten.

§. 39.

Vom Beweise zum ewigen Gedächtniß.

Da bey der Wirklichkeit eines Verbrechens der Angeschuldigte entweder gegenwärtig oder abwesend seyn wird, mithin gegen den ersten nach den ihn beschwerenden Anzeigen, die in Unseren Gesetzen vorgeschriebene Untersuchung eben so, wie gegen den anderen, das (§. 22. des dritten Th.) beschriebene Verfahren

wider

wider abwesende Missethäter ohnehin schleunigst eintreten muß; so finden wir den Beweis zum ewigen Gedächtniß, um hierauf eine peinliche Untersuchung zu gründen, für überflüssig; jedoch soll die Führung dessen dem Angeschuldigten, wenn derselbe ihm zum Vortheile gereichen würde, in alle Wege erlaubt seyn, und unter keinem Vorwande erschweret werden.

Drittes Hauptstück.

Vom Beweise durch Zeugen.

§. 40.

Von Zeugen, die in peinlichen Gerichten gelten.

In peinlichen Sachen sollen der Regel nach, besonders aber, wenn darauf Endurtheile zu bauen sind, und zwar ohne Unterschied, ob von des Inquisiten Ueberführung und Bestrafung oder Schuldlosigkeit und Milderung der Strafe die Rede ist, nur solche Zeugen zugelassen werden, die nicht allein unbescholtenen Lebens und Wandels sind, sondern denen auch so wenig wegen ihres Standes, Verhältnisses, und Verbindungen mit demjenigen, für oder wider den sie zu zeugen haben, als in Ansehung der Fähigkeit zur Ablegung des Zeugnisses besonders rechtsbeständige Einwendungen gemacht werden können.

§. 41.

Von überflüssigen Zeugen.

Ob zwar alle diejenigen, die, wenn sie gleich wegen dieser oder jener Mängel zu einem vollständigen Beweise, und um darauf in peinlichen Fällen Endurtheile bauen zu können, nicht genügen, gleichwohl aber zu einer mehreren Bestärkung der bereits vorhandenen Beweise oder Anzeigen dienen, zu vernehmen, und nach richterlichen Ermessen allenfalls eidlich abzuhören sind, so soll dennoch hierunter mit aller Vorsicht und Klugheit verfahren werden. Es sind solchergestalt zur Ersparung der Zeit und Kösten über bloße Nebendinge, die sowenig auf die künftige Entscheidung als das zu beobachtende Verfahren erheblichen Einfluß haben, keine Zeugen abzuhören. Wie denn auch nur diejenigen, die entweder von der Missethat und deren Hauptumständen Nachricht ertheilen, oder zur Vermehrung, oder wenigstens zur Bestärkung der bereits vorhandenen Anzeigen dienen können, vernommen werden sollen.

§. 42.

Von ganz ungültigen Zeugen.

Zu den Zeugen, die durch ihre Aussagen so wenig einen rechtlichen Beweis hervorbringen, als zur Bestärkung oder Vermehrung der wider einen Angeschuldigten vorhandenen Anzeigen dienen, gehören besonders diejenigen, die zu der Zeit des begange-

gangenen Verbrechens, oder, da gewisse zu bezeugende Umstände vorgekommen sind, den freyen Gebrauch ihres Verstandes oder der erforderlichen Sinne nicht gehabt haben; die ein unbestimmtes und zweifelhaftes Zeugniß, woraus sich keine gewisse oder zuverläßige Folgen ziehen lassen, ablegen; die beweislich zum Zeugnißgeben um einen Lohn gedungen worden, oder sonst daraus ungebührliche Vortheile ziehen, oder sich wenigstens solche versprechen, und in dieser Hinsicht zeugen; die sich in ihren Aussagen, so viel die Hauptumstände betrifft, widersprechen, die Jemand einer begangenen Missethat bezüchtigen, ohne daß sie im Stande sind, die Zeit, da solche verübet, und die Umstände, unter denen sie begangen worden, die sie gleichwohl allem menschlichen Ansehen nach eben so gut hätten wissen können, und müssen, bestimmt anzugeben. Bey der Beurtheilung der Tüchtigkeit zur Ablegung eines Zeugnisses ist jedoch auf diejenige Zeit, da die Zeugen zum Zeugnißablegen aufgefordert werden, am meisten zu sehen.

§. 43.

Vom Zeugnisse solcher Leute, die ehemal Verbrechen begangen haben, oder derselben bezüchtigt werden, oder die dadurch ihre eigene Schande verrathen.

Wenn gleich diejenigen, die ehemal Verbrechen begangen, auch deshalb ihre Strafe erlitten haben, oder, die auch gewisser Verbrechen, ohne derselben

gleichwohl überführt zu seyn, bezüchtigt worden, bey dem Mangel anderer ihnen entgegenstehenden Einwürfe in peinlichen Fällen nicht für ungültige Zeugen anzusehen sind; so sollen dennoch weder diejenigen, die eines Diebstals, einer Betrügerey, vorsätzlichen Verfälschung, des Meineydes, oder der Gotteslästerung überwiesen worden, wenn sie gleich ihr voriges Leben, oder Gesinnungen gebessert hätten, noch diejenigen, die einer Missethat halben im Gefängnisse sitzen, und ihre Schuldlosigkeit noch nicht bewiesen haben, für solche Zeugen, die zu einem vollständigen Beweise, oder zur Bestärkung, oder Vermehrung rechtlicher Anzeigen dienen, angesehen werden. Würde aber ein Verbrechen im Gefängnisse begangen werden, so soll, wenn der Beweis dessen auf andere Art nicht möglich gemacht werden kann, das Zeugniß der übrigen hierinn aufbewahrten Personen für ein vollgültiges geachtet werden.

§. 44.

Von einem Zeugnisse, das sich auf Dinge bezieht, die man nicht durch eigene Sinne erfahren hat.

Wenn gleich solche Zeugen, welche die Erzählung der Missethat samt ihren Umständen aus des Thäters, oder seiner Mitschuldigen eigenem Munde gehört haben wollen, in Entstehung anderer Mängel, das erfolgte aussergerichtliche Bekenntniß vollständig beweisen, so mögen gleichwohl weder diejenigen, die ihre Nachrichten und Kenntnisse der begangenen That und

und deren Umständen lediglich von einem Hörensagen haben, ohne gleichwohl die Leute, von denen sie dieses oder jenes gehört haben wollen, angeben zu können, noch diejenigen, die das Verbrechen nicht sinnlich erfahren haben, sondern sich bloß auf ihre besondere Meynungen und Vorstellungen berufen, noch diejenigen, die sich zwar zur Begründung ihrer Aussage auf ihre sinnliche Erfahrung beziehen, gleichwohl aber durch vorkommende Umstände überführet werden, daß sie zu der Zeit, wovon die Frage ist, ihre sinnlichen Werkzeuge nicht gehörig haben gebrauchen können, so wenig einen zum Endurtheil genügenden vollständigen Beweis hervorbringen, als zu einer rechtlichen Bestärkung der vorhandenen Anzeigen aufgeführt werden. Wäre jedoch entweder lediglich von eines Angeschuldigten vorigen Lebenswandel, oder der weiteren Nachspürung eines wahrscheinlich begangenen Verbrechens, die Rede, so mag auch ein solcher, der von einem Hörensagen zeuget, oder nach seiner besonderen Vorstellung das Zeugniß abgeleget, vernommen, und auf seine Aussagen, unter den Einschränkungen, die bey einem im Schwange gehenden Gerüchte bereits gemacht worden (§. 3.), Betracht genommen werden. Es können inzwischen selbst die Zeugnisse derjenigen, die sich zur Bestärkung ihrer Angaben lediglich auf ihre besondere Vorstellung von der Sache berufen, oder die, wie man zu reden pfleget, de credulitate zeugen, auch sogar bey der endlichen Entscheidung in Erwägung kommen, wenn sie die Gründe ihrer Meynungen und Vorstellungen, oder wenigstens solche Umstände,

die

die jenen eine mehrere Glaubwürdigkeit verschaffen, angeben können, oder auch von solchen Dingen zeugen, die geradezu, oder unmittelbar nicht füglich zu beweisen stehen.

§. 45.

Vom Zeugnisse der Aeltern, Kinder, Ehegatten, nahen Anverwandten, Vormünder, und solcher Leute, bey deren Zeugniß die Treue verletzt wird.

In peinlichen und Strafsachen überhaupt sollen Aeltern wider ihre Kinder, und umgekehrt, Ehegatten, Blutsfreunde, und schwiegerliche Verwandte, die sich mit dem Angeschuldigten, oder Beleidigten, für, oder wider den sie zeugen sollen, in auf- oder niedersteigender Linie, oder sonst in dem zweyten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft befinden, ferner Vormünder, während der Vormundschaft, wider oder für ihre Pflegbefohlne, und umgekehrt, zum Zeugnißablegen, wenn sie gleich wollten, der Regel nach, nicht zugelassen, noch weniger aber mag auf ihre Aussagen ein Endurtheil gebaut werden. Zwar zur Entdeckung und Erforschung näherer Umstände mögen die benannten Personen summarisch und ohne Eidesleistung, nach richterlichem Ermessen, vernommen werden; es darf aber niemal auf ihre Aussagen allein der Grund von einer Verfügung, oder Unterlassung eines Verfahrens von Wichtigkeit, als Inhaftirung, Specialinquisition oder Gegenstellung gebaut oder verhängt werden. Wenn hingegen von ande-

ren

ren Blutsfreunden und schwiegerlichen Verwandten, denen weiter keine Einwendungen von Erheblichkeit, als lediglich ihre Verwandtschaft, entgegenstehet, die Rede ist, so sollen deren Zeugnisse, wenn sie mittels körperlichen Eides erhärtet worden, alle rechtsbeständige Gültigkeit haben, auch sowohl für, als wider den Angeschuldigten oder den Beleidigten gelten, und nicht allein zur Begründung der Endurtel, sondern auch zu einem jeden andern rechtlichen Verfahren in alle Wege genügen. Auf das Zeugniß solcher Leute, die dadurch die Treue wider den Angeschuldigten verletzen, mag, in so ferne sie dadurch das einem Unschuldigen bevorstehende Unglück, folglich die Entstehung einer Missethat zu verhindern suchen, aller rechtlicher Betracht genommen werden; hingegen darf auf ihr Zeugniß die Verurtheilung zu einer Leib- oder Lebensstrafe niemal gebauet werden.

§. 46.

Von einem verneinenden Zeugnisse.

Ein verneinendes Zeugniß, wenn es eidlich bestärkt worden, muß, bey dem Mangel anderer erheblichen Einwürfe, sodann eine völlige Beweiskraft haben, wenn es unter solchen Umständen abgeleget worden, die deutlich zu erkennen geben, daß, im Falle das angebliche Verbrechen unter dem actenkundigen Zusammenhange wirklich begangen seyn sollte, der zugegen oder nahe gewesene Zeuge solches entweder unmittelbar, oder doch wenigstens durch einige Spuren

ren hätte wahrnehmen müssen, auch es dabey im übrigen an Umständen, die ein solches Zeugniß dem ungeachtet ungewiß oder zweifelhaft machen könnten, ermangelt.

§. 47.

Ob das Gesinde für oder wider seine Herrschaft zum Zeugniß zuzulassen? imgleichen von dem Zeugnisse der Hausgenossen.

Obwohl das Zeugniß derjenigen, die sich im Lohn oder Brod desjenigen, für oder wider den sie zeugen sollen, befinden, niemal einen zur Verurtheilung zur gesetzlichen Strafe, oder zur Freysprechung und Milderung genügenden vollständigen Beweis hervorbringen kann, so soll dennoch, wenn nicht sowohl von der Endurtel in peinlichen Fällen, als vielmehr lediglich von dem zu beobachtenden Verfahren, besonders aber von Anstellung der besonderen Inquisition die Rede ist, und zugleich die letzere auf solche Dinge, die im Hause, und bey Anwesenheit des Gesindes vorgefallen sind, sich beziehen möchte, auch die Wahrheit auf anderweitige Art nicht herauszubringen stünde, das Gesinde, nach vorgängiger Beeidigung abgehört, und demnächst bey dem zu beobachtenden Verfahren, auf derselben Zeugniß weiter rechtlicher Betracht genommen werden. Im übrigen aber sollen weder diejenigen, die nach vollendeter Dienstzeit, für oder wider ihre ehemalige Herrschaft zum Zeugniß aufgefordert werden, noch diese überhaupt für, oder wider [illegible] Gesinde, noch auch diejenigen, die bloß mit dem

An-

Angeschuldigten in einem Hause wohnen, aber nicht zugleich in dessen Lohn oder Brod stehen, für ungültige Zeugen angesehen werden. Es kann vielmehr bey dem Mangel anderer rechtsbeständigen Einwendungen, auf der letzteren Zeugnisse sowohl das weitere rechtliche Verfahren, als auch sogar die Endurtel in peinlichen, und Strafsachen gebauet werden.

§. 48.

Von jungen Zeugen.

Diejenigen jungen Leute, ohne Unterschied des Geschlechts, die das vierzehnte Jahr noch nicht vollendet haben, sollen zur Ablegung eines Zeugnisses schlechterdings unfähig seyn; dahingegen sollen diejenigen, die eben dieses Jahr zwar vollendet, gleichwohl das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgeleget haben, durch ihr Zeugniß, welches nie beschworen werden darf, zwar niemal einen vollständigen Beweis bewirken, jedoch zur Bestärkung anderer schon vorhandenen Beweise und Anzeigen dienen, zumal, wenn sie verständig, und im gehörigen Zusammenhange geantwortet haben. Würden aber die Zeugen das achtzehnte Jahr bereits zurückgelegt haben, so sind sie als vollgültige Zeugen anzusehen, und eidlich zu vernehmen. In so ferne aber ein Angeschuldigter zum Beweise, und Vertheidigung seiner Unschuld solche Zeugen, die das erforderliche Alter noch nicht erreicht haben, aufführen würde, so sollen Unsere peinliche Gerichte deren Zeugnisse, wenn sie anders scheinbar,

und durch die zusammenfließenden Umstände glaublich werden, nicht ohne alle rechtliche Rücksicht belassen.

§. 49.

Vom Zeugnisse der Frauensleute in peinlichen Fällen.

Da Wir keinen hinreichenden Grund einsehen, das Zeugniß der Frauensperson zu verwerfen, so verordnen Wir, daß auch in peinlichen und Strafsachen derselben beschwornes Zeugniß, wenn sonst kein Mangel entgegensteht, den nämlichen vollständigen Beweis, wie ein Männerzeugniß hervorbringen solle.

§. 50.

Ob ein Angeber, und ein solcher, der aus seinem Zeugnisse Vortheile hoffen kann, als Zeuge zuzulassen sey?

Auf geschehene Angabe eines begangenen Verbrechens soll zwar nach Maaßgabe Unserer bereits gemachten näheren Bestimmungen weiter nachgeforscht, auch wider den Angeschuldigten, wenn der Angeber ein unbescholtener Mann, und seine Rüge eidlich bestärkt ist, mit der Inhaftirung, und besonderen Inquisition verfahren, nie aber auf das Zeugniß eines Angebers, er sey auch übrigens, wessen Standes er wolle, in peinlichen Fällen eine Endurtel gebaut, oder auch darauf, verbunden mit einem anderen Zeugnisse, gesehen werden. Diejenigen, die durch ihr Zeugniß Schaden von sich abwenden, und diese oder jene Vortheile erlangen können, wenn solche auch gleich nur

mit-

mittelbar, oder in Ansehung des Ruhms, und der Ehre zu erreichen stünden; ferner diejenigen, die gegen den, wider oder für welchen sie zeugen sollen, bewiesenermassen in einem höheren oder geringeren Grade feindselig gesinnt sind, oder aber auch vor einer langen Zeit, wenn anders die Wiederaussehnung nicht zu erweisen steht, gegen den Angeschuldigten einige Merkmale der Feindschaft geäussert haben, mögen zwar summarisch, und ohne Eidesleistung zur Erforschung näherer Umstände vernommen, nie aber die Verurtheilung zu einer Leib- oder Lebensstrafe auf die Aussagen dieser erklärten Feinde so wenig allein, als nur zum Theile gebauet werden. In Ermanglung anderer erheblichen Einwendungen darf auch Niemand wegen seiner Armuth und Mittellosigkeit, oder um deswillen, weil er mit dem Angeschuldigten, oder dessen Angebern, oder dem Beleidigten gute Freundschaft bisher unterhalten hat, für einen verdächtigen, oder gar ungültigen Zeugen angesehen werden.

§. 51.

Von der zu einem vollen Beweise erforderlichen Zeugen-Anzahl, und von jenen, die in Ansehung gewisser Umstände nicht mit einander übereinstimmen.

Die übereinstimmende Aussage zweener vollgültigen Zeugen, in so ferne wegen der Richtigkeit des Verbrechens keine gegründete Zweifel vorwalten, bewirken einen vollen Beweis, und haben die Verurtheilung

zur ordentlichen Strafe zur Folge. Würden daher die Zeugen in den Hauptumständen, auf die es bey der Entscheidung am meisten ankömmt, von einander abweichen, oder sich widersprechen, und dabey verharren, so kann niemal derselben Aussage für einen rechtlichen Beweis gehalten werden; wenn aber durch die Aussage des einen das Zeugniß des andern unterstützt, und hiedurch die Reihe der zu einer That erforderlichen Umstände oder der Zusammenhang der Handlung bestimmt wird, so wird hiedurch, wenn gleichwohl nur ein einziger Zeug die Haupthandlung sinnlich erfahren hätte, ein voller Beweis geliefert; dahingegen wenn über verschiedene Verbrechen einzelne Zeugen ausreden würden, so ist auch nur jedes Verbrechen durch das Zeugniß eines jeden einzelnen zur Halbscheide hergestellt. Inzwischen ist, um die Zeugen in ihren etwa widersprechenden Aussagen, wo möglich zu vereinigen, mit der Gegenstellung zuvor der Versuch zu machen.

§. 52.

Von dem Zeugnisse der Juden in peinlichen Fällen.

Gleichwie die Juden in Sachen ihrer eigenen Glaubensgenossen für gültige und genugsame Zeugen, im Falle nicht andere Mängel ihr Zeugniß verwerflich machen, anzusehen sind, eben so sollen sie auch, wenn Christen in der Sache mit verwickelt sind, und zwar ohne Unterschied, ob von Christen allein, oder von Christen und Juden zugleich die Rede ist, als

sonst

sonst gültige und genugsame Zeugen, auf deren Aussage jede Endurtel gebaut werden kann, aufgeführt, und nach vorgängiger Vereidung vernommen werden können, wenn nur der peinliche Richter zuvor ihre übrige Eigenschaften, die sonst ein gültiger Zeug besitzen muß, mit aller Vorsicht geprüft, und aus ihren bisherigen Lebenswandel, was ihren juristischen Glauben nur von ferne verdächtig machen wird, nicht das Geringste wird gefunden haben.

§. 53.

Von einigen anderen zulässigen und unzulässigen Zeugen.

Die Aussagen der Gerichtsdiener, der Gefangenwärter, der Wacht, der Scharfrichter, und der Abdecker sind eben so, wie jene, die von Obrigkeitswegen rucksichtlich ihres Vermögensstandes als Verschwender erklärt worden, in Entstehung anderer Mängel als vollgültig anzusehen. Dahingegen soll auf das Zeugniß eines Stummen, sollte es auch schriftlich erklärt seyn, wie auch auf die Angabe solcher, die sich zum Zeugnisse ungebührlich drängen, oder derjenigen, die unbekannt sind, und von deren Leben und Wandel man keine Kenntnisse hat, oder die man in erheblichen Dingen der Unwahrheit oder wenigstens des Widerspruches überführen kann, oder die endlich ihre Aussagen nicht durch Beybringung genugsamer Gründe wahrscheinlich zu machen, im Stande sind, wenn gleich darauf den Umständen nach der Missethat wegen weiter nachge-

forscht werden mag, die Inhaftirung oder besondere Inquisition, noch weniger aber die Verurtheilung in peinlichen Fällen gebaut werden.

§. 54.

Von vorfallenden Zweifeln gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen.

In Absicht der Zulassung solcher Zeugen, auf deren Aussagen in peinlichen Fällen ein Verfahren von einiger Wichtigkeit, oder wohl gar die Verurtheilung gebaut werden soll, haben Unsere Gerichte mit der äussersten Vorsicht sich zu verhalten, und auch nach geschehener Abhörung es an der nöthigen Prüfung, und Nachforschung wegen der Richtigkeit der Aussagen nichts ermangeln zu lassen. Es soll vielmehr mit allem Fleiß dasjenige, was einen Zeugen, entweder wegen seines Standes, oder wegen der Beschaffenheit seines Zeugnisses, an und für sich, oder wegen der Fähigkeit, die Wahrheit sagen zu können, verdächtig macht, von Amtswegen zu Protocoll genau angemerkt werden. Dagegen aber ist bey solchen Zeugen, die lediglich zur Entschuldigung, oder zu einer zu bewirkenden Milderung der Strafe abgehöret werden, hauptsächlich nur der Verdacht des Meyneides, und der Mangel dieser oder jener Fähigkeit mit Fleiß zu registriren. Wären auch Unsere nachgeordnete Kriminal- und Strafgerichte wegen der Zulassung dieses oder jenes Zeugen, und besonders wegen der Wirkung seines abgelegten Zeugnisses zweifelhaft, so haben

ben sie sich an Unser in Kriminalsachen verordnetes Obergericht zu wenden.

§. 55.

Von Formirung und Einrichtung der Beweisartikel.

Die Beweisartikel die in peinlichen und Strafsachen künftig blos Fragweise einzurichten sind, und nicht ferner mit dem Worte: wahr, anfangen müssen, soll bey dem Obergerichte der Referent, bey den Untergerichten aber der Zentbeamte aufsetzen, demnächst ersterer bey der abzuhaltenden Sitzung laut vorlesen, und die beschlossenen Berichtigungen sofort anfügen. Die Beweisartikel sollen sich sowohl über diejenigen Dinge, die zur Ueberführung und zu einer mehreren Anschuldigung dienen, als über diejenigen, die zur Vertheidigung oder Milderung der Strafe abzwecken, der Regel nach erstrecken. Diejenigen Artikel, die auf die Ueberführung gehen, sind, wofern es füglich geschehen kann, von denjenigen, die auf die Entschuldigung, und Milderung der Strafe sich beziehen, abzusondern. Hat der Angeschuldigte bereits einen Vertheidiger, so mag dieser diejenigen Beweisartikel, über welche die Defensionalzeugen zu vernehmen sind, formiren, so wie der Beleidigte diejenigen Beweisartikel, die sich auf die Erlangung seines Privatinteresse beziehen, entwerfen kann. Der eigentliche oder wesentliche Inhalt der Beweisartikel muß sich lediglich auf die Hauptumstände der Missethat, welche auf die Entscheidung der Sache unmittelbaren Einfluß

haben, und die der Angeschuldigte zugleich abgeläugnet hat, einschränken, ohne darauf zu sehen, ob sie den Angeschuldigten mehr beschweren oder nicht. Weil auch die Beweisartikel auf solche Dinge sich nicht beziehen müssen, die bereits eingestanden worden, wenn anders das Bekenntniß des Angeschuldigten die gehörigen Eigenschaften an sich hat, und keine Gründe, darein ein Mißtrauen zu setzen, vorhanden sind; so sind sie um deswillen nach geschehenem Verhöre über die Inquisitionalartikel allererst zu entwerfen, dabey aber allemal der Zeugen bereits gethane summarische Aussagen zum Grunde zu legen. Hiernächst ist bey Abfassung der Beweisartikel, so viel möglich, dahin zu sehen, daß man nicht sowohl durch Vorhaltung einzelner Umstände dem Zeugen gleichsam die Antworten schon in den Mund lege, oder durch die Anhäufung mehrerer Umstände in einem Artikel ihn verwirrt mache, sondern den eigentlichen Zusammenhang der Sache, und alle einzelne Umstände aus seinem eigenen Munde deutlich und bestimmt erfahre. Solche Zeugen, die durch bestimmte Antworten ihre eigene Schande verrathen müssen, oder sich wohl gar durch Beantwortung der an sie gerichteten Fragen eine Untersuchung zuziehen könnten, mögen zwar summarisch und ohne Eidesleistung vernommen, nicht aber über ordentliche Beweisartikel, nach vorgängiger Vereidung, befragt werden.

§. 56.

Von einigen Verfügungen nach entworfenen Beweisartikeln.

Wenn ein Angeschuldigter, nach Beschaffenheit der Fälle, summarisch, oder auf gewisse Inquisitionalartikel vernommen worden, und bey dem Läugnen der Missethat überhaupt, oder wenigstens ihrer Hauptumstände verharrt, und daher zu seiner Ueberführung Zeugen wider ihn eidlich abzuhören sind, so sollen ihm solche zuvor namentlich bekannt gemacht werden, wonächst im allgemeinen darüber zu befragen ist, ob er entweder wider die Personen der Zeugen, oder doch wider ihre Aussagen, mit einigem Rechtsbestande etwas einzuwenden habe? oder auch, daß die Befragung besonders auf diese, oder jene einzelne Umstände gerichtet werden möge, wünsche? Im Falle er nun entweder wider die Personen der Zeugen, oder wider ihre Aussagen wirklich etwas mit Rechtsbestande vorbrächte, weshalb sie Unseren vorgeschriebenen Rechten nach zum Zeugnisse entweder gänzlich, oder doch zum Theile für unfähig zu halten sind, und solche Einwendungen nach geschehener Untersuchung richtig befunden würden, so sollen die Zeugen nicht eidlich, sondern nur summarisch abgehört werden. Die Kraft ihres Zeugnisses aber muß demnächst Inhaltes Unserer näheren Vorschriften von vollständigen und unvollständigen Beweisen beurtheilt werden. In Ermanglung solcher rechtlichen Einwendungen aber ist mit der eidlichen Abhörung der Zeugen ohne Anstand zu verfah-

ren, selbige aber auch für diejenigen Umstände, die sich auf des Angeschuldigten Vertheidigung und Milderung seiner Strafe beziehen, wenn er sie gleich nicht besonders in Anrege gebracht hätte, ebenfalls zu richten. Wären die Einwürfe wider der Zeugen Aussagen zwar nicht völlig zu beweisen, jedoch scheinbar, so ist von den Untergerichten an Unser in Kriminalsachen verordnetes Obergericht zu berichten, und bis zum Eingange behufiger Verordnung das Zeugenverhör einstweil auszusetzen.

§. 57.

Von besonderen Fragstücken zu den Beweisartikeln.

Vor Befragung der Zeugen über die entworfenen Beweisartikel sollen sie überhaupt über ihr Alter, Stand, Gewerbe, Verhältnisse zu dem Angeschuldigten, und überhaupt über alles dasjenige besonders befragt werden, was auf irgend einige Art und Weise dazu dienen kann, sowohl ihre Tauglichkeit überhaupt, als ihre Fähigkeit zu dem gegenwärtigen Zeugnisse besonders, gehörig beurtheilen zu können. Obgleich im übrigen bey eigentlichen Inquisitionsprozessen, da der Richter von Amtswegen verfährt, und für eine genaue Bestimmung der Beweisartikel unmittelbar Sorge trägt, förmliche Fragstücke, die sich auf den habenden Grund der Wissenschaft, und anderweitige nähere Entwicklungen beziehen, mehrern Theils von selbst wegfallen, so soll es dennoch dem Angeschuldigten, oder dessen Vertheidiger sowohl, als dem belei-

digten Theile nach vorgängiger Mittheilung der Beweis- artikel freystehen, rechtserlaubte Fragstücke, über welche die Zeugen ebenfalls zu vernehmen sind, zu übergeben. Es müssen aber solche Fragstücke, die sich lediglich auf Nebensachen, oder Dinge, die zur Ent- scheidung nichts beytragen, beziehen, oder die auch in bloßen Betheurungen bestehen, von Amtswegen sofort verworfen werden.

§. 58.

Von Vereidung der Zeugen.

Obgleich, so lange nur noch lediglich von der Untersuchung: ob eine Missethat wirklich gesche- hen sey oder nicht? die Rede ist, die Zeugen der Regel nach nur summarisch befragt, nicht aber eid- lich abgehöret zu werden pflegen, so sollen dennoch in dem Falle, daß zu jenem Endzwecke bereits zween oder mehrere Zeugen eidlich abgehört worden, diese demnächst bey dem Verhöre über die Beweisartikel nicht noch einmal den Zeugeneid leisten, jedoch ihres geleisteten Eides eingedenk zu seyn, nachdrücklich er- innert werden. Eine jede Endurtel, es mag übri- gens von peinlichen Fällen oder geringen Strafsa- chen die Rede seyn, in so ferne sie auf den Beweis durch Zeugen beruhet, soll nur sodann rechtlicher Art nach statt finden, wenn die Zeugen ihre Aus- sagen zuvor mittels körperlichen Eides erhärtet ha- ben. Es darf auch diese Eidesleistung um deswil- len nicht unterlassen, oder für geschehen angenom-

men

men werden, weil die Zeugen etwa ihre Aussagen durch den Tod bestättiget haben, oder weil der beleidigte Theil sich die Unterlassung der Vereidung gefallen läßt, oder weil der Stand des Zeugen ihn anscheinlich von der Eidesleistung befreyt. Wäre aber in dem letzten Falle von solchen Dingen die Rede, die zu des Zeugen Amtsgeschäften gehören, so wird bey dem einmal geleisteten Amtseide eine besondere Vereidung auf jeden einzelnen Fall nicht weiter erfordert. Will ein Zeuge nach geschehener Abhörung seine gethane Aussage verändern oder verbessern, so mag zwar eine solche Veränderung oder Verbesserung, ohne daß es einer neuen Vereidung bedarf, zu Protocoll genommen, inzwischen, bey sich ergebendem Widerspruche in Hauptsachen auf solche Aussage überall kein rechtlicher Betracht genommen werden. Bey der Vereidung und vorgängigen Vermahnung der Zeugen soll nicht allein der Angeschuldigte oder allenfalls sein Vertheidiger zugezogen, sondern auch der Beleidigte, dessen besonderes Privatinteresse mit einschlägt, zugelassen werden. Der Eid, den die Zeugen abzulegen haben, ist allemal ihren bekannten Religiosgrundsätzen gemäß einzurichten, bestimmt und deutlich abzufassen, und lediglich auf das Versprechen, ohne Verfälschung die Wahrheit sagen zn wollen, einzuschränken, auch bey besetztem Gerichte nach den jedesmal vorkommenden besonderen Umständen, ohne sich an ein gewisses Formular zu binden, zu entwerfen, und demnächst unter gehöriger Aufmerksamkeit, und in aller Stille von den Zeugen abzuleisten.

§. 59.

§. 59.

Vom richterlichen Verhalten bey Abhörung der Zeugen.

Nach geschehener Vereidung der Zeugen und darauf erfolgter Entfernung aller bey derselbrn zugegen gewesenen Leuten, soll die Abhörung mit einem jeden Zeugen einzeln, oder besonders geschehen, und in so ferne es immer thunlich, damit ununterbrochen, fortgefahren werden. Um auch allen unerlaubten Verabredungen desto sicherer vorbeugen zu können, sollen die Zeugen, wenn jene auf irgend eine Weise zu muthmassen stünden, bis zu ihrer Abhörung unter der Aufsicht eines Gerichtsbedienten, oder einer anderen zuverlässigen Person bey einander bleiben, wenigstens muß einem jeden Zeugen, nachdem er vernommen worden, nachdrücklich eingeschärft werden, sich von allem demjenigen, worüber er befragt worden, gegen keinen Menschen, besonders aber gegen seine Mitzeugen, nichts verlauten zu lassen Wie Unsere Gerichte bey der Abhörung der Zeugen es an einem ernstlichen Ermahnen, die Wahrheit zu sagen, nicht ermangeln zu lassen haben, so hat auch der Gerichtsschreiber beym Verhöre das äußerliche Betragen des Zeugen für sich zu Protocoll genau zu bemerken. Die verhörende Gerichtsperson soll, so viel immer möglich, auf eine jede von den zu erlassenden Fragen eine bestimmte Antwort zu erhalten suchen, dabey auf die Angabe hinlänglicher Ursachen der Wissenschaft dringen, und, wenn der Zeugen Aussagen zu einer weiteren

Er-

Erkundigung Anlaß geben, so fort von Amtswegen neue Fragen formiren. Im Falle ein Zeuge sich nicht in der Landessprache ausdrücken kann, sind ohne Unterschied, ob einer oder der andere von den Gerichtspersonen seiner Sprache kundig ist, oder nicht, zween Sprachverständige zuzuziehen, die nach vorgängiger Vereidung dem Zeugen einen jeden Beweisartikel in seiner Sprache verständlich machen, und darauf dessen Antwort ohne die mindesten Zusätze, oder Abänderungen in der nämlichen Sprache zuerst, nachhin aber in einer richtigen Uebersetzung zu Protocoll geben müssen. Nach geendigter Abhörung sind einem jeden Zeugen die an ihn geschehenen Fragen und seine darauf ertheilten Antworten deutlich vorzulesen, die sodann etwa hinzugefügten Abänderungen oder Verbesserungen aber genau zu Protocoll zu registriren. Sollten auch nach geendigtem Zeugenverhöre gewisse Umstände eine Erläuterung der Aussagen oder eine nochmalige Befragung erfordern, so ist dieselbe nach richterlichem Ermessen, so oft es für nöthig geachtet wird, zu veranstalten, die Zeugen aber sind dabey, ohne neue Vereidung, ihres geleisteten Eides allemal nachdrücklich zu erinnern.

§. 60.

Von der Abfassung des Zeugenrotuls, und der Zulassung einer daraus besonders zu machenden Ausführung.

Nach geschehener Abhörung der sämmtlichen Zeugen, und zwar ohne Unterschied, ob sie wider den

den Angeschuldigten und zu seiner Ueberführung, oder zu seinem Besten vernommen worden, sollen ihre Aussagen in einen ordentlichen und vorschriftsmäßig eingerichteten Rotulum gebracht werden. Wenn nun gleich sowohl dem Kläger, oder dem beleidigten Theile, als dem Angeschuldigten, oder seinem Vertheidiger, auch ohne vorgängige feyerliche Eröffnung des Zeugenrotuli die Ein- und Durchsicht desselben gestattet werden kann, auch allenfalls die etwa verlangten Abschriften daraus, bey dem Mangel erheblicher Bedenklichkeiten, zu ertheilen sind, so sollen gleichwohl zur Vermeidung unnöthiger Weiterungen unter keinem Vorwande besondere Ausführungen aus dem Rotulo, oder Rotulardeductionen und sogenannte Disputirsätze zugelassen werden. Dagegen bleibt es sowohl dem Kläger, oder dem Beleidigten freygelassen, zur Begründung oder mehreren Aufklärung seines vermeintlich zuständigen Privatinteresse eine angemessene Ausführung mit kurzer Beziehung auf die Zeugenaussagen zu den Acten zu bringen, als es dem Angeschuldigten, oder seinem Vertheidiger freysteht, seine rechtsbegründeten Behelfe, entweder wider die Personen, oder wider die Aussagen der Zeugen in der freygelassenen Vertheidung weiter an und auszuführen.

§. 61.

§. 61.

Von der Abhörung solcher Zeugen, die wegen Krankheiten, Entfernung, oder anderer Hindernisse nicht im Gerichte persönlich erscheinen können.

Würde entweder der abzuhörende Zeuge mit einer Krankheit befallen, die ihn wenigstens auf einige Zeit verhinderte, im Gerichte persönlich zu erscheinen, oder wäre er eine angesehene Standesperson, so soll die Vereid- und Abhörung, wenn die Sache vor das Obergericht bereits gekommen ist, durch den Referenten, ausser diesem Falle aber durch Unsere Zentbeamte mit Beziehung des verpflichteten Actuarius geschehen. Wären auch die Zeugen entweder über fünf Meilen von demjenigen Orte, wo die Untersuchung geschieht, entfernet, oder beträfe die Sache, worinn man entfernte Zeugen brauchet, nur des Angeschuldigten Lebenswandel, Herkunft, Religionsbegriffe, oder wäre nur von geringen Verbrechen die Rede, so soll an dasjenige Gericht, worunter sich die Zeugen befinden, mittels Ansuchungsschreiben gesonnen werden, sie über die mitgesandten Beweisartikel und Fragstücke nach geschehener Vereidung abzuhören, und das dieserhalb abgehaltene Protocoll, oder den Zeugenrotulum dem requirirenden Gerichte ohne Aufenthalt zu fertigen; eine auf solche Art veranstaltete mittelbare Abhörung der Zeugen hat demnächst im übrigen mit derjenigen, die von dem zuständigen peinlichen Gerichte unmittelbar verfüget wird, gleiche Folgen und Wirkungen. Dem Angeschuldigten, wenn er sich auf

freyem

freyem Fuße befindet, mag es ebenfalls frey stehen, bey der Vereidung solcher Zeugen mit gegenwärtig zu seyn, oder derselben durch einen Bevollmächtigten, wenn er sich im Gefängnisse befindet, beyzuwohnen. Ausser den beschriebenen Fällen sind die verlangten Zeugen von einem Gerichte an das andere allemal gutwillig zu verabfolgen, und ihnen ihre Reis- Zehrungs- und Versäumungskosten nach der bereits erschienenen Taxordnung, auch aus der öffentlichen Kasse in dem Falle zu ersetzen, wenn zu derselben Tragung der Angeschuldigte oder produzentische Theil den Rechten nach nicht angehalten werden muß. Es ist auch bewandten Umständen nach bey der Ladung das sichere Geleit sofort beyzuschliessen, wenn zu vermuthen stünde, daß die Zeugen wegen besorgter Unsicherheit sich nicht gebührend stellen, und solchergestalt Weiterungen veranlassen dürften.

§. 62.

In wie ferne Zeugen wider Willen zum Zeugnißablegen anzuhalten?

Wenn gleich die (§. 45) genannten Personen zur Entdeckung und Erforschung näherer Umstände summarisch und ohne Eidesleistung nach richterlichem Ermessen vernommen werden können, so sollen dennoch diese eben so wenig, als wie jene, die man zu den völlig unfähigen, und ganz verwerflichen Zeugen rechnet, zum Zeugnißablegen gezwungen werden, andere aber die geständlicher oder bewiesenermassen von dem Ver-

brechen oder dessen Hauptumständen Wissenschaft haben, sind, wenn ihre Absicht auf eine Verheimlichung des Verbrechens gerichtet ist, mit der (§. 37. des ersten Theils) bestimmten Strafe zu belegen, sonst aber, wenn sie sich nur aus bloßer Halsstarrigkeit das geforderte Zeugniß abzulegen weigern, oder in dem angesetzten Termin ungehorsamlich ausbleiben, in die Unkosten, welche durch diese Verzögerung verursacht worden, zu verurtheilen. Würden aber die angeführten Zwangsmittel die Halsstarrigkeit dieser letztern Zeugen nicht brechen, und sie bey ihrer Verweigerung des Zeugnisses dennoch beharren, so sind sie nach den Vorschriften von einer unterlassenen Anzeige begangener Verbrechen (§. 42. des ersten Theils) oder sonst nach richterlichem Ermessen zu bestrafen. Diejenigen, die ihres geleisteten Zeugeneides ungeachtet sich zweydeutig und unbestimmt ausdrücken, wenn gleichwohl die Acten ergeben, daß ihnen entweder von den Hauptumständen der Missethat, oder doch von demjenigen, worüber man ihr Zeugniß verlangt, genugsame Kenntniß beywohnet, nach geschehener, aber fruchtlos gebliebener Vermahnung auf gleiche Weise, als eben von denen, die halsstarrig das geforderte Zeugniß ablehnen, angeführt worden, bestraft werden.

Viertes Hauptstück.

Von der Gegenstellung der Angeschuldigten, und der Zeugen.

§. 63.

Wann überhaupt eine Gegenstellung statt finde? und was dabey zu beobachten?

In den beyden Fällen, wenn entweder ein Angeschuldigter diejenige Missethat, deren er bezüchtiget wird, nach ihren Hauptumständen abläugnet, da gleichwohl sein Mitschuldiger, oder doch einer oder mehrere Zeugen das Gegentheil behaupten, oder wenn die abgehörten Zeugen sich in ihren Aussagen widersprechen, soll, um die Widersprüche zu heben, und die Wahrheit, wo möglich herauszubringen, vor besetztem Gerichte zur Gegenstellung geschritten werden, auch diese sowohl in peinlichen Fällen, als geringer Verbrechen halben statt finden. Es muß aber die Gegenstellung sich lediglich und allein auf solche Dinge oder Umstände, weshalb nicht allein ein Widerspruch vorwaltet, sondern die auch auf die Entscheidung Einfluß haben, und als Sachen von Erheblichkeit aus der bisherigen Untersuchung bekannt geworden sind, einschränken. Bey vorzunehmender Gegenstellung der Zeugen unter sich, oder mit einem oder mehreren In-

quisiten dürfen die ersten zwar nicht aufs neue vereidet, jedoch sollen sie ihres geleisteten Zeugeneides nachdrücklich erinnert werden. Die Gegenstellung muß zur Zeit nur mit einem einzelnen Zeugen oder Inquisiten geschehen, nicht durch vieles Reden und Gegenreden unnöthiger Weise verweitläufiget, sondern dergestalt vorgenommen werden, daß demjenigen, der den andern eigentlich überführen soll, seine bereits gethane Aussage vorgelesen, und bey nochmaliger Genehmigung derselben er dahin angewiesen werde, solche dem Verneinenden unter die Augen zu sagen. Wenn nun dieser letzterer geantwortet, und jener unter Anführung näherer Umstände denselben noch einmal zu bedeuten gesuchet, er aber gleichwohl entweder bey seinem vorigen Läugnen verharret, oder überführt worden, so ist sodann mit den anderen Beweis- oder Inquisitionalartikeln, bey denen sich Widersprüche finden, auf gleiche Weise zu verfahren. Obwohl bey vorzunehmender Gegenstellung der Angeschuldigten, oder Zeugen, das Gericht sich niemal hinterlistige Ueberredung, oder sogenannte Suggestionen erlauben darf, sondern unter einem ernstlichen Ermahnen die Wahrheit zu sagen, es bey den wechselseitigen Bedeutungen der gegen einander gestellten Personen bewenden lassen muß, so sind gleichwohl alle bey der Gegenstellung vorgekommenen Umstände, insbesondere auch das äusserliche Betragen des bejahenden und verneinenden Inquisiten oder Zeugen zu Protocoll genau zu registriren. Das Protocoll ist nach geendigter Handlung den gegen einander gestellt gewesenen Leuten zur

Be-

Bestättigung, oder etwaigen Abänderung und Verbesserung vorzulesen.

§. 64.

Worauf es bey einer Gegenstellung ankomme?

Die Gegenstellung, die lediglich von Zeugen zu Zeugen vorgenommen wird, kann nach richterlichem Ermessen so oft veranstaltet werden, als sie wahrscheinlich ein Mittel ist, die Wahrheit herauszubringen; dahingegen mag die Confrontation verschiedener Angeschuldigten gegen einander, oder der Zeugen wider jene nur sodann vorgenommen werden, wenn es an so vielen Anzeigen oder Beweisen, als zur besonderen Untersuchung erfordert werden, nicht ermangeln sollte; daher der Angeschuldigte, wenn er, daß diese Erforderniße nicht eingehalten worden seyen, vermeynen würde, mit der besonders nachgesuchten Führung einer Schutzrede zur Abwendung der Gegenstellung allzeit gehört werden soll. Es muß die Gegenstellung nur mit solchen Zeugen vorgenommen werden, die wenigstens nicht ganz verwerflich sind, auch nur nach geschehener Beeidung, wenn solche nicht bey dem ersten Verhöre schon geschehen ist, und nach der Abhörung über die Beweis- oder Inquisitionalartikel statt finden. Nie aber sollen jene Personen, die Wir (§. 45.) ausgeschieden haben, wider Willen gegen einander zur Confrontation gestellt werden.

§. 65.

Bey welchem Gerichte die Gegenstellung vorzunehmen?

Die Gegenstellung soll der Regel nach allemal vor demjenigen Gerichte, wo die Hauptuntersuchung oder Inquisition verhängt worden, oder wo der läugnende Inquisit im Gefängnisse sitzt, geschehen, und noch überdies von der Bestimmung Unseres in peinlichen Sachen angestellten Obergerichts abhangen, ob und welche untere Gerichtsstelle an die andere die Mitschuldigen zur Führung der Untersuchung überhaupt auszuliefern habe.

§. 66.

Was vor der Gegenstellung annoch zu beobachten.

Ehe und bevor die Gegenstellung geschieht, ist der Inquisit oder Zeuge, der den anderen überführen soll, von Gerichtswegen ernstlich zu befragen: ob seine Aussagen, in so ferne sie einen anderen Zeugen, oder den Inquisiten betreffen, nachdem sie ihm aufs neue vorgelesen worden, der Wahrheit völlig gemäß sind, und ob er sich in dieser Hinsicht getraue, solche jenem unter Augen zu sagen? Wenn er nun bey seiner vorherigen Aussage verharrt, die Umstände auch keinen Wankelmuth mit Grunde vermuthen lassen, so ist die Gegenstellung vorgeschriebenermassen ohne Anstand vorzunehmen, im gegenseitigen Falle aber ist sie annoch auszusetzen.

§. 67.

Ob eine Gegenstellung des Angeschuldigten mit den Zeugen nöthig sey, wenn bereits ein vollständiger Beweis wider ihn vorhanden ist?

Wenn ein Angeschuldigter das ihm bezüchtigte Verbrechen nach dessen Hauptumständen läugnet, die nach vorgängiger Beeidigung abgehörte Zeugen aber solches bejahen, so sind die letzteren dem ersteren zu seiner Ueberführung und Erhaltung eines reinen Bekenntnisses unter Augen zu stellen. Diese Art der Gegenstellung muß vor Abfassung der Endurtel unter allen Umständen vorhergehen, und davon auch sodann nicht einmal abgegangen werden, wenn gleich die abgehörten Zeugen Leute von unbescholtenen Leben und Wandel sind, und gegen ihre Aussagen mit Rechtsbestande nicht das allermindeste einzuwenden seyn möchte, damit solchergestalt durch die ins Angesicht geschehene Aussage die Ueberweisung desto mehr bestärket und zuverläßiger gemacht werde.

§. 68.

Von vorzunehmender Anerkennung einer Person durch Gegenstellung.

Im Falle noch irgend einiger Zweifel vorhanden seyn möchte, ob die Zeugen, oder ein anderer Inquisit sich etwa in der Person des Bezüchtigten, oder des Mitschuldigen geirrt hätten, so sollen solche zuvor, und ehe die Gegenstellung vorgenommen wird, nach

den treffenden Kennzeichen und Merkmalen, die sie bey jenem wahrgenommen haben, besonders befragt werden. Würden nun die angegebenen Merkmale richtig befunden, so ist sodann der Angeschuldigte einem jeden Zeugen, oder Inquisiten besonders auf eine schickliche Art unter Augen zu stellen, damit sie wiederholter angeben können, daß der Vorgeführte diejenige Person sey, auf welchen sich ihre Aussagen beziehen. Die Art und Weise, wie eine solche Beaugenscheinigung vorgenommen wird, muß mit gehörigem Fleiß zu Protocoll bemerkt, und mit derselben diejenige Art der Gegenstellung, die in den vorigen Paragraphen beschrieben worden, und die lediglich zur Ueberführung abzweckt, nicht in einer Handlung verbunden, sondern die letztere in einer besonderen Gerichtssitzung vorgenommen werden.

§. 69.

Von den Folgen einer geschehenen Gegenstellung.

Erreichet die versuchte Gegenstellung ihren Endzweck dergestalt, daß sie wirklich das Geständniß der Wahrheit befördert, mithin zur Ueberführung dient, so ist sodann in peinlichen Fällen der solchergestalt überführte Inquisit über die gesamten Inquisitionalartikel, der überführte Zeuge aber über die sämmtlichen Beweisartikel, ein geringer Verbrechen Bezüchtigter aber über die That, und ihre Umstände summarisch, jedoch vollständig zu vernehmen, ein überführter Zeuge aber überdies, wenn seine unrichtige

Angabe auf dem Vorsatze sich gegründet hat, Inhalts Unserer Vorschriften von falschen Zeugen zu bestrafen. Würde aber ein Inquisit oder Angeschuldigter der versuchten Gegenstellung ungeachtet nichts bekennen, so behält es sodann bey Unseren Vorschriften von der Wirkung vollständiger Beweise lediglich das Bewenden. (§. 89. 92.) Wäre endlich unter Zeugen die Gegenstellung fruchtlos geblieben, so sind diejenigen Punkte, worüber solche geschehen, der Regel nach für unbewiesen anzunehmen, wenn ihre Richtigkeit nicht dem ungeachtet anderweit dargethan, und zur völligen Gewißheit gebracht werden könnte.

§. 70.

Von der Vorzeigung der auf ein Verbrechen sich beziehenden Sachen.

Die Vorzeigung der Sachen, oder die unvermuthete Unteraugenstellung desjenigen Werkzeuges, womit Jemand ein Verbrechen angeblich begangen hat, oder besonders derjenigen Dinge, die bey dem Verletzten gefunden worden, oder der Kleidung, die er bey verübter That getragen hat, oder der Urkunden, worauf sich der Betrug beziehet, oder einiger von den gestohlenen Sachen oder anderer Dinge, die mit dem Verbrechen in näherer oder entfernterer Verbindung stehen, ist zur Ueberführung oder wenigstens zur Bestärkung eines bereits vorhandenen Verdachts niemals ausser Acht zu lassen, vielmehr, um das Bekenntniß des Angeschuldigten desto zuverläßiger zu machen, der Regel

nach, unter allen Umständen vorzunehmen. Die bemeldete Vorzeigung mag auch bey Zeugen, wenn davon einiger Nutzen zu erwarten stehet, nach richterlichem Ermessen ebenfalls vorgenommen werden.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Beweise durch gerichtliche Acten und andere Briefschaften.

---

§. 71.

Von dem Beweise durch Protocolle, und gerichtliche Zeugnisse in peinlichen Fällen und Strafsachen.

Die gerichtlich aufgenommenen Protocolle, und andere gerichtlichen Acten sollen sowohl in peinlichen als andern Strafsachen überhaupt die Kraft eines vollständigen Beweises haben, es wäre denn, daß die Unrichtigkeit oder wenigstens die Unvollständigkeit derselben anderweit, als durch des Angeschuldigten Behauptung, gehörig zu beweisen stünde, oder auch die Einwürfe, die jener dawider vorbrächte, an und für sich scheinbar wären, da denn deshalb billig zuvor eine gehörige Untersuchung zu verfügen ist, ehe solche bey der endlichen Entscheidung zum Grunde gelegt werden können. Gerichtliche Zeugnisse, oder sogenannte Atteste sollen, in sofern blos von eines Angeschuldigten Herkunft, Religion, und Lebenswandel,

oder

oder von anderen Nebensachen die Rede ist, eine vollständige Beweiskraft haben. Im Falle sie sich auf Hauptumstände, die auf die Entscheidung der Sache Einfluß haben, beziehen, soll darauf die Endurtel so wenig allein, als auch nur zum Theil gebaut, auch um ihrer Willen die Strafe nicht geschärft werden. Es sind vielmehr die Originalprotocolle, und Registraturen, worauf sich die Atteste beziehen, abzuforderen, und daraus lediglich wider den Angeschuldigten die Beweise zu nehmen. Sind erstere nicht zu erlangen, so mag den Attesten überall nicht getraut, und kein Glaube zugestellt werden.

§. 72.

Wann Privaturkunden und Briefschaften beweisen?

Privaturkunden und Briefschaften sollen in Ermanglung des Beweises vom Gegentheile, sodann die Kraft eines vollständigen Beweises haben, wenn der Angeschuldigte solche entweder bey der Vorlegung als die seinigen gerichtlich anerkennet, oder wenn auch ihre Richtigkeit durch zween unbescholtene Zeugen in dem Maaße bewiesen wird, daß diese auf ihren geleisteten Eid versichern, wie sie bey der Verfertigung derselben zugegen gewesen, folglich sich auf ihre eigene sinnliche Erfahrung berufen. Würden aber diese nur bezeugen, daß der Angeschuldigte die Briefschaften in ihrer Gegenwart als die seinigen anerkannt habe, so soll die Größe des Beweises nach den Vorschriften, die Wir (§. 37.) vom aussergerichtlichen Bekenntnisse

fest-

festgesetzt haben, ermessen werden. Um auch in der durch Zeugen bewiesenen Richtigkeit der wider den Angeschuldigten aufgebrachten Briefschaften, und Urkunden desto weniger einiges Mißtrauen setzen zu dürfen, sollen überdies solche Schriften, die beweislich von ihm herrühren, unter Zuziehung zweener beeidigten Schreibverständigen mit dem vorliegenden verglichen, oder in Ermanglung jener, dem Angeschuldigten zum Schreiben unvermuthet Gelegenheit verschaft werden, damit zum wenigsten der bereits vorhandene Beweis noch mehr bestärkt werde.

§. 73.

Von dem Falle, wenn der Angeschuldigte die Richtigkeit der wider ihn vorhandenen Briefschaften bey fehlendem gegenseitigen Beweise läugnet.

Würde ein Angeschuldigter bey dem Mangel der in vorigen Paragraphen beschriebenen Ueberführung die Richtigkeit der wider ihn aufgebrachten Urkunden und Briefschaften läugnen, auch sich vielleicht wohl gar zur eidlichen Abläugnung derselben erbieten, so ist er damit nicht zuzulassen; vielmehr sind zur Vergleichung der Hände zween beeidigte Schreibmeister zuzuziehen, und diesen die Urkunde, oder Briefschaften mit anderen unverfänglichen Schriften, die beweislich von dem Angeschuldigten herrühren, und die er kurz vorher geschrieben hat, vorzulegen. Wenn nun diese nach vorgängiger mit Fleiß angestellten Vergleichung der Hände eine völlige Uebereinstimmung behaupten, so ent-

entstehet hieraus eine Anzeige, welche aber in Ermanglung anderer beschwerenden Umstände zur Bewirkung eines halben Beweises nicht hinreichen kann, und soll daher in Ermanglung einer anderen Ueberführung gegen den Angeschuldigten, nach den unten näher bestimmten Vorschriften von unvollständigen Beweisen (§. 89. 92.) verfahren werden. Um jedoch den Verdacht, der aus Urkunden und Briefschaften wider einen Angeschuldigten erwächst, desto mehr zu bestärken; muß sowohl der Umstand, wie die Urkunde zu den Acten gekommen ist, als die Art und Weise, wie sie der Angeschuldigte zu verbergen, oder zu unterdrücken gesucht hat, genau zu Protocoll registriret werden. Solche Urkunden und Briefschaften aber, die nicht von dem Angeschuldigten selbst, sondern von einem andern verfasset worden, mögen nur sodann wieder einigen Glauben verdienen, wenn sie beweislich von unbescholtenen Leuten herrühren, und keine Hauptumstände betreffen, keineswegs aber dürfen sie bey einer Endurtel für oder wider ihn zum Grunde gelegt werden.

§. 74.

Von Urkunden, die zur Verurtheilung genügen, und von solchen, die nur Verdacht erregen.

Im Falle die Urkunde oder die dabey bewiesene Verfälschung oder Betrügerey das Verbrechen selbst ausmachen, auch der Angeschuldigte solche entweder für die seinige anerkannt hat, oder dessen, daß er der Verfasser davon sey, angeführtermassen überwiesen

wor-

worden, mag darauf die Endurtel gebaut werden, und bey dem Mangel genugsamer Milderungsursachen, die gesetzmäßige Strafe des Verbrechens statt finden. Wäre aber der Angeschuldigte der Verfertigung der Urkunde so wenig geständig, als derselben rechtlicher Art nach überführt worden, so ist Inhalts Unserer unten näher bestimmten Vorschriften von unvollständigen Beweisen wider ihn zu verfahren. (§. 89. 92.) Bezöge eine Privaturkunde, die als eine solche angeführtermassen bewiesen ist, sich bloß auf eine gewisse Missethat, so ist zu unterscheiden, ob sie von einem annoch zu begehenden, oder bereits vollbrachten Verbrechen rede. Im ersteren Falle soll sie in Absicht des Vorhabens, das Verbrechen begehen zu wollen, die Kraft eines vollständigen Beweises haben, im anderen Falle aber, wenn sie die wirkliche Vollbringung eines Verbrechens bezeuget, soll ihr, wenn sie angezogenermassen bewiesen, und in Richtigkeit gebracht worden, nur die Kraft eines halben Beweises, oder eines aussergerichtlichen Bekenntnisses beygelegt werden.

§. 75.

Von dem Beschädigten, der wegen seines Interesse sich auf Urkunden berufet.

In dem Falle, wenn gewisse vorschriftsmäßig bewiesene Urkunden das Verbrechen selber ausmachen, oder wenn dadurch eine Betrügerey zu Stande gekommen, oder doch versucht worden, kann sich darauf der Beschädigte, ohne weitere Beweismittel nöthig

zu

zu haben, zur Begründung seines Interesse, oder des Ersatzes, in alle Wege berufen. Wenn aber eine von den Angeschuldigten beweislich herrührende Urkunde sich lediglich auf ein gewisses Verbrechen beziehet, und entweder ein Bekenntniß des Vorhabens oder der wirklichen Vollbringung enthält, so soll bey dem Mangel anderer Bedenklichkeiten dem Beschädigten der etwa mögliche Ersatz, wenn er zuvor sowohl die Größe als die Beschaffenheit seines Schaden eidlich erhärtet hat, zugesprochen werden.

Sechstes Hauptstück.

Von glaubhaften Muthmassungen und Anzeigen.

§. 76.

Von solchen Anzeigen, die wider einen Angeschuldigten bey allen und jeden Verbrechen die Wirkung eines halben Beweises haben.

Nachfolgende Anzeigen sollen unter den beygefügten Einschränkungen, ohne Unterschied der Verbrechen, wider einem Angeschuldigten nicht allein zur Bestärkung eines gegründeten Verdachts dienen, sondern auch einzeln genommen die Wirkung eines halben Beweises haben. 1) Wenn ein unbescholtener und ganz unverdächtiger Zeuge, der bey der Begehung der Missethat gegenwärtig gewesen ist, und

solche

solche mittels seiner eigenen Sinne erfahren hat, Jemand entweder als Urheber oder als Theilnehmer einer begangenen Missethat bezüchtigt, und seine Bezüchtigung eidlich erhärtet, auch keine gegründete Beweise und Muthmassungen des Gegentheils vorhanden sind: 2) Wenn durch zween glaubwürdige Zeugen vorhergehende oder nachfolgende Umstände, die mit dem begangenen Verbrechen oder dessen Urheber in unmittelbarer Verbindung stehen, oder wenigstens darauf eine genaue Beziehung haben, eingezeuget werden: 3) Wenn ein Angeschuldigter zu der Zeit, da eine Missethat beweislich verübet worden, geständlicher oder bewiesenermassen an dem Orte, wo solche begangen ist, auf eine verdächtige Weise gesehen worden, auch einen solchen unschuldigen Grund seines Aufenthalts, der mit dem Verbrechen überall in keiner Verbindung stehet, nicht darthun kann, es auch dabey an genugsamen Anzeigen gegen andere, um auf solche mit Grund muthmassen zu können, ermangelt: 4) Wenn Jemand nicht scherzweise, oder während einer heftigen Leidenschaft, oder bey trunkenem Muthe, sondern bey völliger Ueberlegung sich als den Urheber oder Theilnehmer eines bewiesener, oder wahrscheinlichermassen begangenen Verbrechens aussergerichtlich angegeben hat, und daß solches geschehen, durch zween vollgültige Zeugen bewiesen, oder von dem Angeschuldigten eingestanden worden: 5) Wenn ein schon anderweit verdächtiger Mensch, nachdem das Verbrechen bereits ruchtbar geworden, sich mit dem beleidigten Theile heimlicher Weise zu vergleichen suchet, oder Geld angebothen hat,

hat, damit das Verbrechen der Obrigkeit nicht angezeigt, oder von dieser nicht untersucht werde: 6) Wenn ein Angeschuldigter ohne vorgängige Beredung Jemand, der schon anderweit verdächtig ist, als seine Mitschuldigen angiebt, und dabey beharrt, auch überdies nicht allein glaubwürdige Umstände anführt, oder die Art der Theilnehmung beschreibt, sondern auch keine genugsame Anzeigen, um seine Bezüchtigung dem Hasse, der Feindschaft, oder andern bösen Absichten zuschreiben zu können, wider sich hat, vielmehr nach angestellter Prüfung in seiner Angabe höchst wahrscheinlich befunden wird: 7) Wenn bey einem verdächtigen Menschen solche Sachen oder Werkzeuge, mit welchen das vorwürfige Verbrechen bewiessenermassen begangen worden ist, gefunden werden, und er den daher wider ihn entstandenen Argwohn abzulehnen nicht im Stande ist: 8) Wenn ein an sich berüchtigter Mensch eine verübte Missethat kurz vor ihrer Ausübung geständlicher- oder bewiesenermassen gedrohet hat: 9) Wenn Sachen oder Instrumente, die einem anderweit verdächtigen Menschen gehören, an dem Orte, wo unmittelbar vorher eine Missethat begangen ist, gefunden werden, auch er den daher wider ihn entstehenden Argwohn so wenig abzulehnen, als zu schwächen, im Stande ist: 10) Wenn Jemand bewiesener- oder geständlichermassen entweder vor oder nach Vollbringung der Missethat dem Thäter oder dessen Mitschuldigen eine auf jene sich beziehende Hülfe und Beystand geleistet hat, auch davon einen ganz unschuldigen Grund nicht angeben und darthun kann.

Würde es aber einer oder andern von den angeführten Anzeigen und den unten noch weiter beschriebenen Muthmassungen, welche die Kraft eines halben Beweises haben, an dieser oder jener angezogenen Eigenscheft ermangeln, so mag sie zwar nach der Größe der gleichwohl bleibenden Wahrscheinlichkeit wider den Angeschuldigten einigen Verdacht hervorbringen, keineswegs aber die Wirkung eines halben Beweises haben. Wären indessen mit einer solchen mangelhaften Anzeige gleichwohl anderweitige vernünftiger Weise zu fassende Muthmassungen verbunden, so sollen solche verschiedene Muthmassungen zusammen genommen, die Kraft eines halben Beweises haben.

§. 77.

Von Anzeigen bey Todtschlägen und Mordthaten, welche die Kraft eines halben Beweises haben.

Wenn Jemand, zu dem man sich der That versehen könnte, entweder zu der Zeit, da ein Todtschlag oder Mord begangen worden, auf eine verdächtige Weise an dem Orte, wo derselbe verübt ist, geständlicher oder bewiesenermassen mit blutigen Kleidern oder Waffen gesehen worden, ohne daß er eine unschuldige Veranlassung dazu anführen, und genugsam rechtfertigen könnte, oder wenn ein anderweit verdächtiger Mensch des Entleibten Sachen, die er zur Zeit des an ihm begangenen Todtschlages bey sich geführt hat, besäße, ohne eine wenigstens scheinbare Ursache seines rechtmäßigen Besitzes angeben, und

recht-

rechtfertigen zu können, oder wenn von Jemand ein Aufforderungsschreiben oder Fehdebrief bey dem Entleibten gefunden wird, oder wenn Jemand einen unvermuthet unsichtbar gewordenen, oder plötzlich verstorbenen Menschen heimlich, und wohl gar an einem abgelegenen oder ungewöhnlichen Platze begraben, in das Wasser geworfen, oder sonst verheimlichet hätte, oder ein todter Körper an einer solchen Stelle eingescharret gefunden würde, woselbst ohne Vorwissen und Genehmigung des damaligen bekannten Besitzers er nicht füglich hätte eingescharret werden können, so entsteht in allen diesen Fällen wider den Angeschuldigten eines begangenen Todschlages, oder zum wenigsten des daran gehabten Antheils halben eine solche Vermuthung, welche die Kraft eines halben Beweises hat, woferne er nicht eine oder andere von den angeführten Anzeigen durch scheinbare Gründe ablehnen, oder schwächen dürfte. Wäre auch bey einer unter mehreren vorgewesenen Schlägerey der eigentliche Urheber der erfolgten tödtlichen Verwundung mit Gewißheit nicht auszumachen, so entsteht sodann wider denjenigen, von dem es bewiesen ist, daß er den Entleibten thätlich angefallen habe, oder im Falle die gesamten oder doch die mehrsten Mitschuldigen den thätlichen Anfall nicht läugnen können, wider denjenigen eine nahe Muthmassung, dessen Wehr und Waffen nach einer mit gehöriger Behutsamkeit angestellten Vergleichung, und nach dem Zeugnisse eines zugezogenen Arztes und Wundarztes der zugefügten tödtlichen Wunde, wenn solche keine Stichwunde ist, weil in diesem

Falle selten ein sicherer Schluß gefasset werden kann, am angemessensten gefunden werden. Ließe sich jedoch hierunter nichts mit genugsamer Zuverläßigkeit bestimmen, und wäre daher der eigentliche Thäter aller angewendeten Mühe ungeachtet, nicht auszuforschen, so ist, Inhalts Unserer näheren Vorschriften von dem Falle, da ein Todtschlag ohne vorgängige Verabredung in mehrerer Leute Gegenwart geschehen, und der eigentliche Thäter nicht auszumachen steht, (erst. Th. §. 94.) zu verfahren, hiebey aber auf Ungleichheit des Instruments mit der Wunde viele Rücksicht zu nehmen, weil diese bey anderen Anzeigen zum Beweise der Unschuld nicht selten dient.

§. 78.

Von einer nahen Anzeige der geschehenen Vergiftung.

Wenn einer oder mehrere Menschen beweislich vergiftet worden, oder wenigstens dieserhalb ein auf vernünftige Muthmassungen beruhender Verdacht vorhanden ist, so entsteht wider denjenigen, zu dem man sich seines bisherigen Lebenswandels wegen der That wohl versehen kann, der Vergiftung halben sodann eine Anzeige, welche die Kraft eines halben Beweises hat, wenn es von ihm eingestanden oder bewiesen wird, daß er entweder wirkliches Gift, oder doch eine andere dem menschlichen Körper entweder an und für sich, oder doch unter gewissen Umständen schädliche Materie gekaufet, oder sonst auf eine ver-

dächtige Art bey sich geführet, auch dabey mit dem Vergifteten Umgang gepflogen habe, und überdies aus seinem Tode entweder unmittelbar oder doch mittelbar gewisse Vortheile nach Wahrscheinlichkeit erwarten könnte. Es ist jedoch bey dem Zusammenflusse der angegebenen Umstände wider den Angeschuldigten nur sodann ein halber Beweis vorhanden, wenn er einen etwa vorgehabten unschädlichen Gebrauch des gekauften oder sonst geführten Giftes zu beweisen, oder durch scheinbare Gründe wahrscheinlich zu machen, nicht im Stande ist. Wider denjenigen, der einer geschehenen Vergiftung an Thieren, Brunnen, Viehweiden und andern Dingen bezüchtiget wird, erwächst sodann eine Anzeige, welche die Kraft eines halben Beweises hat, wenn er nicht allein anderweit übel berüchtiget, sondern auch um die Zeit, da die Vergiftung geschehen ist, entweder mit eigentlichen Giften oder andern mit ihnen gleiche Wirkungen hervorbringenden Sachen auf eine verdächtige Art umgegangen wäre, auch überdies desselben feindselige Gesinnungen gegen denjenigen, dem die Vergiftung zum Schaden gereichet, genugsam bewiesen sind.

§. 79.

Von Anzeigen wegen begangenen Kindermords.

Wenn ein Kind, das nach dem Zeugnisse des zugezogenen Arztes und Wundarztes nach seinen innerlichen und äusserlichen Theilen vollständig befunden, auch zu rechter Zeit gebohren worden, und von dem

daher nach allen Umständen zu urtheilen, nicht anders zu vermuthen stehet, als daß es eines widernatürlichen Todes gestorben sey, todt gefunden wird, so entsteht wider die Mutter desselben, wenn solche bekannt ist, eines vollbrachten oder wenigstens vorgehabten Kindermordes halben ein solcher Verdacht, der die Kraft eines halben Beweises hat, wenn es bewiesen, oder von der Angeschuldigten eingestanden wird, daß sie ihre Schwangerschaft auf alle Art und Weise, mithin geflissentlich, zu verbergen gesucht, solche auch wohl gar hartnäckig abgeläugnet, und demnächst heimlich und ohne Hülfe gebohren habe, da sie gleichwohl solche, indem sie von der Geburt ihres Kindes nicht übereilt worden, leichtlich hätte erlangen können; dieser Verdacht wird dadurch gar sehr vermehret, wenn bewiesenermassen die Mutter während ihrer Schwangerschaft ihre Seiten, oder den Unterleib geflissentlich gestossen, und zusammengedruckt, oder das Kind heimlicher Weise vergraben, oder auch die Nabelschnur des Kindes abgerissen, oder wenigstens unverbunden gelassen hätte. Wenn ein Kind, dessen Mutter nicht bekannt ist, todt gefunden wird, das, nach allen Umständen zu urtheilen, eines widernatürlichen Todes gestorben ist, so soll mit allem Fleiß darüber eine nähere Nachforschung angestellt werden, ob in dem Gerichtssprengel, oder doch in der Gegend eine Person, zu der man sich der That versehen könnte, vorhanden sey, die kurz vor der wahrscheinlich erfolgten Geburt des Kindes einen hohen Leib, der nachhin plötzlich wieder kleiner ge-

worden, gehabt, oder ob sich sonst bey dieser oder jener Person solche Merkmale, die sich auf eine kurz vorher erfolgte Geburt beziehen, befinden? Würde nun eine Person ausfindig gemacht, bey welcher dergleichen auffallende Kennzeichen wirklich anzutreffen wären, woraus man die kurz vorher geschehene Geburt eines Kindes mit Grunde schliessen könnte, so muß dieselbe, Innhalts Unserer davon bereits gemachten Vorschriften, (§. 20.) von beeidigten Geburtshelferinnen oder Hebammen an ihrem ganzen Körper, besonders aber an Brüsten, und Unterleib mit allem Fleiß besichtiget werden. Hätte es nun nach dem übereinstimmenden Ausspruche der beyden Hebammen seine Richtigkeit, daß die bezüchtigte Person kurz vorher gebohren habe, dahingegen sie die geschehene Entbindung entweder gänzlich abläugnete, oder wenigstens vorgäbe, daß sie von einem todten Kinde entbunden sey, ohne gleichwohl davon gehörige Beweise beyzubringen, oder ihre Behauptung durch scheinbare Umstände wahrscheinlich zu machen, so ist sodann des verübten Kindermordes wegen wider dieselbe ein solcher Verdacht, der die Wirkung eines halben Beweises hat, vorhanden, auch darnach bey fortwährenden Läugnen der Angeschuldigten wider dieselbe zu verfahren. Im Falle bey einer anderweit verdächtigen Person dieses oder jenes Merkmal einer heimlichen Geburt wahrgenommen würde, inzwischen kein Kind vorhanden wäre, so soll die beschriebene Besichtigung nichts desto weniger durch zwo beeidigte Hebammen veranstaltet, und wenn

letztere in ihren Aussprüchen wegen der heimlich erfolgten Geburt übereinstimmen, wider die Bezüchtigte des Kindermordes wegen ein solcher Verdacht, der die Wirkung eines halben Beweises haben mag, angenommen werden. Wäre wider eine Person von sonst unberüchtigten Leben und Wandel zwar dieses oder jenes Merkmal einer heimlichen Geburt vorhanden, jedoch also, daß sie nicht zu den ganz untrüglichen Kennzeichen gehörten, so ist zwar zu der vorgeschriebenen Besichtigung des Körpers durch beeidigte Hebammen nicht sofort zu schreiten, inzwischen insgeheim und mit gehöriger Vorsicht weiter nachzuforschen, ob nicht entweder ein oder anderes untrügliches Merkmal einer heimlichen Geburt zu entdecken stehe? oder ob die Bezüchtigte anderweit mit gegründetem Verdachte beladen sey? da denn, wenn ein oder anderer Fall zutreffen dürfte, mit der Besichtigung des Körpers durch beeidigte Hebammen vorgeschriebenermassen, ohne weiteren Anstand zu verfahren ist.

§. 80.

Von Anzeigen einer begangenen Dieberey, oder eines vollführten Raubes.

Wegen eines begangenen Diebstals oder Raubes, oder wenigstens eines daran gehabten Antheils, entstehet ein Verdacht, welcher die Wirkung eines halben Beweises hat, wenn Jemand gestohlne oder geraubte Güter auf eine verdächtige Weise besitzet, und dabey nicht im Stande ist, den Grund seines Erwerbes zu be-

beweisen, oder wenigstens durch scheinbare Umstände zu rechtfertigen; wenn eines Menschen Vermögen, der schon anderweit verdächtig ist, sich nach einem an dem Orte, oder in der Gegend begangenen Diebstale zusehends vermehrt, auch die Ursache davon so wenig an und für sich bekannt ist, als von dem Bezüchtigten angegeben, und glaubhaft gemacht werden kann, und wenn Landstreicher und Herumläufer, ohne einen rechtmäßigen Erwerb zu haben, in den nahegelegenen Wirthshäusern großen Aufwand machen. Wenn ein Diebstal, mittels Einbruchs, verübet worden, so ist besonders nachzuforschen, ob Jemand um die Zeit, da er begangen ist, auf eine verdächtige Weise mit Sperr- und Brechinstrumenten an dem Orte, wo der Diebstahl bald nachhin erfolgt ist, gesehen worden. Fände sich nun ein solcher, der zugleich entweder schon anderweit übel berichtigt wäre, oder der auch den wider ihn aus der Führung der Sperr- und Brechwerkzeuge und aus der Gegenwart an dem Orte, wo der Diebstal demnächst begangen worden, entstandenen Verdacht so wenig ablehnen, als schwächen könnte, so hat derselbe des gewaltsamen Diebstals, oder wenigstens eines daran gehabten Antheils halben einen solchen Verdacht, der die Kraft eines halben Beweises hat, wider sich.

§. 81.

Von Anzeigen eines gestifteten Brandes.

Eines vorsätzlich gestifteten Brandes, oder doch eines daran genommenen Antheils wegen entsteht ein

Verdacht, der die Wirkung eines halben Beweises hat, wenn entweder ein anderweit berüchtigter Mensch an demjenigen Orte, wo der Brand bald nachhin entstanden ist, mit feuerfangenden oder wenigstens mit brennbaren Materialien gesehen worden, und den daher wider ihn erwachsenden Verdacht durch scheinbare Gründe so wenig abzulehnen, als zu schwächen im Stande ist; oder wenn einer der That halben anderweit verdächtiger Mensch mit demjenigen, in oder bey dessen Wohnung nachhin das Feuer angeleget worden, oder woselbst es zuerst ausgebrochen ist, vorher in Feindschaft gelebt, ihm wenigstens in allgemeinen Ausdrücken gedrohet, und heimlicher Weise brennbare Materialien zusammen gebracht hätte; oder wenn Jemand, der der erste und nächste in der Gefahr gewesen wäre, bewiesener oder geständlichermassen schon vor entstandenen Brand, ohne daß er desfalls eine andere Ursache anzugeben im Stande wäre, in seiner Wohnung die Fahrnisse schon so zubereitet oder geflüchtet hätte, daß er hieran fast keinen Schaden gelitten, und die andern entfernteren weit weniger haben retten können.

§. 82.

Von Anzeigen des falschen Münzens.

Würden bey Jemand entweder die zum Aus- oder Umprägen falscher Münzen dienenden Werkzeuge, oder auch aus- oder umgeprägte falsche Geldsorten, oder wenigstens die dazu nöthigen Platten gefunden,

so

so ist derselbe, wo nicht des Ausprägens falscher Münzen selbst, doch zum wenigsten des daran gehabten Antheils oder des gehegten Vorsatzes wegen verdächtig, und sodann schon zur Hälfte für überwiesen anzunehmen, wenn er den aus dem Besitze der bemeldeten Werkzeuge, des falschen Geldes oder der Platten wider ihn vorhandenen Verdacht so wenig gänzlich ablehnen, als durch scheinbare Gründe schwächen kann.

§. 83.

Von Anzeigen der Betrügerey.

Der begangenen Betrügerey halben entsteht wider denjenigen ein Verdacht, welcher die Wirkung eines halben Beweises hat, der entweder einen Theil der bezüchtigten Betrügerey eingestehet, und den andern läugnet, oder bey dem andere wirklich falsche Urkunden und Briefschaften gefunden werden, ohne daß er im Stande ist, einen davon gemachten unschädlichen Gebrauch zu beweisen, oder wenigstens scheinbar zu machen, oder der schon ein- oder mehrmal der Betrügerey überführet worden, und nun aufs neue derselben verdächtig wird.

§. 84.

Von Anzeigen des Ehebruchs.

Des vollbrachten oder wenigstens versuchten Ehebruchs halben ist ein Verdacht, der die Wirkung eines halben Beweises hat, vorhanden, wenn Jemand

mand bewiesener oder geständlichermassen an die Person, mit der er nachhin des Ehebruchs bezüchtigt wird, unzüchtige Briefe geschrieben, oder Boten geschickt hat; oder wenn er heimlicher und verdächtiger Weise sich mit einer fremden Person von verschiedenem Geschlechte in einem verschlossenen, oder sonst sicher verwahrten Zimmer befunden, oder wenn er von seinem Ehegatten abgesondert gelebet, und dagegen mit einer fremden Person verschiedenen Geschlechts einen verdächtigen Umgang unterhalten, oder wenn er mit einer anderen ledigen oder verheiratheten Person verschiedenen Geschlechts entweder in einem Bette, oder doch in einer unzüchtigen Stellung angetroffen worden, und in dem letzten Falle wohl gar noch andere Muthmassungen zusammenflößen; oder wenn eine Ehefrau, nachdem ihr Mann über Jahresfrist abwesend gewesen, mit einem Kinde niederkömmt, und den hieraus entspringenden Verdacht abzulehnen nicht im Stande ist.

§. 85.

Von entfernten oder solchen Anzeigen, deren zwo oder mehrere die Wirkung eines halben Beweises haben.

Zu den Anzeigen, die zwar einzeln nur eine entfernte Muthmassung hervorbringen, davon aber zwo, oder mehrere nach dem vernünftigen Ermessen des Richters die Kraft eines halben Beweises haben, gehören folgende: 1) Ein bereits vor angefangener

Unter-

Untersuchung wider Jemand, zu dem man sich der That wohl versehen kann, allgemein im Schwunge gegangenes, und von unredlichen und partheiischen Leuten nicht angezetteltes Gerücht: 2) Die vor geschehener Untersuchung auf eine verdächtige Weise unternommene Flucht, zumal, wenn solche entweder mit einer Widersetzlichkeit gegen die Wacht verbunden, oder das Austreten von Obrigkeitswegen vorhin verboten gewesen: 3) Der mit solchen Leuten, welche dergleichen Missethaten, wovon die Rede ist, gewöhnlich auszuüben pflegen, verdächtiger Weise gehabte Umgang: 4) Die Bezüchtigung des beleidigten Theils, wenn solche an und für sich, und den Umständen nach scheinbar ist, auch überdies entweder durch den Tod, oder mittels körperlichen Eides bestättigt wird: 5) Eine nach des Beleidigten, oder der Zeugen Aussagen so merkliche Aehnlichkeit, und Gleichheit mit dem Urheber, oder Theilnehmer des begangenen Verbrechens, der aber, dem Namen nach, nicht bekannt ist, welche, nach vernünftigen Gründen zu urtheilen, bey verschiedenen Leuten nur äußerst selten zusammen zu treffen pfleget: 6) Eine wider den Beleidigten bereits vor dem Verbrechen gehegte, und durch verschiedene Merkmale oder in allgemeinen Worten ausgestoßene Drohung zu erkennen gegebene tödtliche Feindschaft: 7) Der Widerspruch oder die Verschiedenheit der gerichtlichen Aussagen in Hauptsachen, und die zugleich auf das Verfahren wider den Angeschuldigten vom Einflusse sind, zumal, wenn solche oft vorkömmt, und der Mangel des Gedächtnißvermögens

mögens daran wahrscheinlich keinen Antheil hat: 8) Eine merkliche Furcht und Aengstlichkeit nach verübten Verbrechen, oder bey dem angestellten Verhöre, wenn der Angeschuldigte sonst nicht furchtsamen oder zaghaften Naturels ist, und von seiner gegenwärtigen Gemüthsverfassung entweder überall keinen, oder wenigstens keinen scheinbaren Grund angeben kann: 9) Die geflissentliche Verweigerung einer Antwort überhaupt, oder einer genugsam bestimmten, besonders auf die an den Angeschuldigten von Gerichtswegen ergangenen Fragen: 10) Eine bey dem angestellten Verhöre fälschlicher Weise angenommene Taubheit, oder Sprachlosigkeit, oder die fälschlich vorgebene fallende Sucht: 11) Der vorherige üble Lebenswandel, oder da einer, wo nicht eben desselben, doch wenigstens eines ähnlichen Verbrechens, das eine gleiche Gemüthsneigung oder Denkungsart voraussetzet, geständig, oder dessen überwiesen worden: 12) Ein nach begangenem Verbrechen verdächtiger Weise geschehenes Umwechseln der Kleider, oder eine sonstige Geflissenheit, sich unkenntlich zu machen, oder die Spuren, und sonstige Beweismittel des Verbrechens zu vertilgen: 13) Ein vorsätzliches Aussprengen falscher Nachrichten, das nach allen Umständen zu urtheilen, aus der Ursache, um den Verdacht von sich abzuwälzen, und auf andere zu bringen geschieht: 14) Der Verdacht, der aus der Zeit, dem Orte, und andern Umständen wider den Angeschuldigten erwächst, wenn er den Ungrund davon so wenig zu beweisen, als scheinbar zu machen im

Stande

Stande ist: Endlich 15) wenn Jemand entweder einen Angeschuldigten aus dem Gefängnisse fortgeholfen, oder heimlich verborgen, oder zum wenigsten solches zu thun, versucht hat, zumal, wenn eine solche Dienstleistung nicht in einer Blutsfreundschaft, oder Schwägerschaft, oder in einer sonstigen rechtmäßigen genauen Verbindung ihren Grund hätte.

§. 86.

Von der besonderen Pflicht der Gerichte in Prüfung der Anzeigen.

Wenn gleich Unsere Kriminalgerichte bey ihrem wider einen Angeschuldigten zu beobachtenden Verfahren vor allen Dingen auf die wider denselben vorhandenen Anzeigen zu sehen haben, so müssen sie gleichwohl nicht blos hiebey stehen bleiben, vielmehr besonders auch auf die Gründe, worauf solche beruhen, und auf die deshalb vorhandenen Beweise Acht haben, und dabey prüfen, ob und in wie ferne diese oder jene bekannten Umstände mit dem begangenen Verbrechen in Verbindung stehen, und daher von dem Daseyn dieser oder jener Muthmassung auf die Richtigkeit der Anschuldigung selbst vernünftiger Weise geschlossen werden können. Vermöge dieser Vorschriften mögen solche Muthmassungen, die entweder blos auf Aberglauben, oder auf Vorurtheilen des gemeinen Mannes beruhen, so wenig einige Aufmerksamkeit verdienen, als diejenigen Beschuldigungen zur Anstellung der Specialinquisition genügen, die entweder auf öffentliche

Schmäh, oder wenigstens solche Schriften, die unter verdecktem Namen beym Gerichte übergeben worden, und dabey an und für sich unwahrscheinlich sind, gegründet werden. Beyhilfliche Anzeigen, z. B., die Gemüthsbeschaffenheit, Religionsgrundsätze, Herkunft, Veränderung der Farbe, und ein ängstliches Wesen bey dem Verhöre sollen zwar an und für sich keine rechtliche Anzeige, um darauf das weitere Verfahren allein gründen zu können, hervorbringen; inzwischen gleichwohl doch so viel wirken, daß der bereits vorhandene Verdacht den Umständen nach dadurch entweder noch mehr bestärket oder geschwächet wird. Ferner müssen auch die Gerüchte bey Prüfung der Anzeigen nicht lediglich und allein auf die Größe und Stärke des Verdachts an und für sich, sondern auch zugleich auf diejenigen Gründe, wodurch der Angeschuldigte die wider ihn vorhandenen Muthmassungen ablehnen, oder schwächen kann, ihr Augenmerk richten. In bedenklichen Fällen haben die Untergerichte, nach Erforschung aller Umstände, sich an das in peinlichen und Strafsachen verordnete Obergericht zu wenden, und von daher weitere Verfügungen zu gewärtigen; zugleich aber in dem Falle, daß der Angeschuldigte noch nicht zur gefänglichen Haft gebracht seyn sollte, alle gehörige Vorsicht zu gebrauchen, damit er nicht wohl gar vor Einkunft der Verhaltungsverordnung durch unternommene Flucht alles weitere Verfahren wider sich gänzlich vergeblich mache.

§. 87.

Vom Beweise der Anzeigen.

Nur dann haben die vorhin namhaft gemachten nahen Anzeigen einzeln die Kraft eines halben Beweises, wenn ausser dem Falle, da ein unverdächtiger Zeuge Jemand als den Thäter oder Mitschuldigen eines Verbrechens aus eigener sinnlichen Erfahrung bezüchtiget, ihre Richtigkeit zuvor entweder von dem Angeschuldigten eingestanden, oder durch zween vollgültige Zeugen, oder durch andere gesetzlich bestättigte Beweismittel vollständig bewiesen worden; zu einem rechtlichen Verfahren wider den Angeschuldigten darf es inzwischen nicht eben auf einen völligen Beweis einer jeden einzelnen Anzeige ankommen, wenn nur entweder ein Zusammenfluß mehrerer Anzeigen, an deren Zuverlässigkeit, nach vernünftigen Gründen zu urtheilen, nicht zu zweifeln, vorhanden ist, oder auch die Aussagen verschiedener einzelnen Zeugen über unterschiedene Umstände des Verbrechens zusammen genommen die Stelle eines halben Beweises vertreten, oder auch mehrere Anzeigen einzeln durch einen tauglichen Zeugen bewiesen werden. Ueberhaupt muß auch das Zeugniß eines einzigen Zeugen zum Beweise einer rechtlichen Anzeige genügen, wenn derselbe entweder seines Standes und Characters, oder seiner auf sich habenden Amtspflicht wegen eine besondere Glaubwürdigkeit verdient, oder der Angeschuldigte schon wegen seiner vorigen Lebensart übel berüchtigt, oder wenn nur von geringen Verbrechen, oder lediglich davon, ob diese

oder jene Missethat wirklich begangen worden? die Rede, oder endlich von Anstellung der besonderen Inquisition wider Landläufer und solche Leute, denen dadurch kein besonderer Nachtheil an Ehre und Glücksumständen zuwächst, der Fall vorhanden ist. Unter allen Umständen müssen diejenigen Anzeigen, worauf dieses oder jenes Verfahren gebaut worden, ihrer Beschaffenheit, ihrem Grund und Beweise nach, genau zu Protocoll registrirt, und in so ferne diese oder jene Anzeige auf Zeugenaussagen beruhet, die Zeugen darüber zuvor vereidet werden.

§. 88.

Von der Kraft und Wirkung der Anzeigen.

Obwohl bey der Zurechnung eines Verbrechens es gar sehr auf die für den Angeschuldigten streitenden Vermuthungen ankömmt, auch nach Maaßgabe der unten gemachten näheren Einschränkungen auf gegründete Anzeigen zuweilen die Vertheilung zu einer Geldbuße, Gefängniß, und einer damit im Verhältniß stehenden Strafe gebauet werden kann, so soll gleichwohl in peinlichen Fällen, und wenn von Leib- und Lebensstrafen die Rede ist, das Erkenntniß niemal auf bloße Anzeigen, wenn gleich mehrere, die einzeln genommen die Wirkung eines halben Beweises hätten, zusammenstoßen, gebaut, vielmehr nur, Inhalts der näheren Vorschriften von voll- und unvollständigen Beweisen, verfahren werden. Dagegen aber soll in dem Falle, daß Jemand ein Verbrechen bekannt hätte, oder des-

selben

selben überwiesen wäre, die böse Absicht oder der daran theilhabende Vorsatz so lange vermuthet und angenommen werden, bis die Entschuldigung, daß solche sich lediglich auf Unvorsichtigkeit oder im Zufalle gründe, noch nicht glaubhaft und scheinbar gemacht worden, vielmehr unwahrscheinlich seyn, und den anderweit bewiesenen und eingestandenen Umständen und Anzeigen zuwider laufen möchte.

Siebentes Hauptstück.

Vom vollständigen und unvollständigen Beweise, und dessen Wirkungen.

§. 89.

Vom vollständigen Beweise, und dessen Wirkung.

Zu einer Verurtheilung zu einer gesetzlichen Leib- und Lebensstrafe genüget nichts, als ein freyes und vollständiges Bekenntniß, und in dessen Ermanglung ein gerichtlich beschwornes Zeugniß zweener glaubwürdigen, und in ihren Aussagen, so viel die Hauptumstände der That anlanget, genau übereinstimmender Zeugen. Wenn daher die Zeugen aus eigener sinnlichen Erfahrung sowohl die Richtigkeit des Verbrechens, als daß solches besonders von dem Angeschuldigten begangen worden, mittels Angebung aller dabey einschlagenden Umstände bey ihrem geleisteten

Eide versichern, ihre Angabe auch den anderweitigen actenkundigen Anzeigen und Umständen gemäß befunden wird, und solchergestalt glaubhaft, und scheinbar ist, so soll auf ihre Zeugnisse, bey dem Mangel genugsamer Milderungsgründe, sowohl das Erkenntniß einer Todes- und Leibes- als einer andern Strafe gebaut werden. Stünde die Richtigkeit eines Verbrechens, und daß solches besonders von dem Angeschuldigten begangen worden, durch Urkunden oder Briefschaften zu beweisen, so behält es bey Unsern dieserhalb bereits gemachten näheren Vorschriften das Bewenden. (§. 71. 72.) Im Falle ein Angeschuldigter nach vorhandenem vollständigen Beweise nicht bekennen wollte, soll er zwar, wenn nicht von solchen Verbrechen, die am Leibe oder Leben zu bestrafen sind, die Frage ist, seines Läugnens ungeachtet, sofort verurtheilet werden. Dagegen aber muß, in so ferne von einem eigentlichen peinlichen Falle die Rede, vor der Endurtel annoch die Gegenstellung des Angeschuldigten mit den Zeugen allemal versucht werden. Würde aber diese die gehofte Wirkung nicht hervorbringen, vielmehr der Angeschuldigte bey seinem Läugnen beharren, auch in der ihm freygelassenen Vertheidigung so wenig wider die Personen, als wider die Aussagen der Zeugen etwas mit genugsamen Rechtsbestande vorbringen können, so soll ihm annoch zum Bekenntnisse eine achttägige Befristung eingeräumet werden. Nach Ablaufe dieser Zeit aber ist, bey fortwährenden Läugnen, ohne weiteren Anstand, sowohl mit der Eröffnung der Endurtel zu verfahren, als die erkannte

Leib- oder Lebensstrafe allenfalls in Beyseyn der Zeugen zur Vollziehung zu bringen.

§. 90.

In wie ferne auf mangelhafter Zeugen Aussagen die Endurtel zu bauen?

Wenn es gleich bey Unseren allgemeinen Vorschriften, nach denen auf den Aussagen völlig ungültiger Zeugen so wenig die Verurtheilung als ein sonstiges Verfahren in peinlichen und Strafsachen zu gründen ist, lediglich das Bewenden behält, (§. 42.) so soll dennoch das übereinstimmende beschworne Zeugniß zweener, oder mehrerer solcher Zeugen, die, Inhalts Unserer Vorschriften, zwar nicht ohne Mängel sind, gleichwohl aber nicht zu den ganz verwerflichen gehören, nach Verschiedenheit der Umstände, und nach dem vernünftigen Ermessen des Richters die Kraft eines halben Beweises haben. Ob zwar der Mangel der Uebereinstimmung vollgültiger Zeugen in bloßen Nebensachen ihrem Zeugnisse in der Hauptsache nichts entziehen kann, so darf dennoch auf die Aussagen solcher Zeugen, die in den Hauptumständen z. B. in der Art, und eigentlichen Beschafferheit des Verbrechens, dem Orte, der Zeit, der Person, und in anderen Dingen, worauf bey der Entscheidung das meiste beruhet, mit anderen Zeugen nicht übereinkommen, keine Verurtheilung zur gesetzlichen Strafe gebauet werden, wenn gleich von mehreren abgehörten vollgültigen Zeugen zween in ihren Aussagen vollkommen übereinstimmen möchten; im Falle jedoch zum wenig-

sten zween glaubwürdige Zeugen sowohl in Absicht der Beschaffenheit des Verbrechens, als des Urhebers, und anderer Hauptumstände übereinstimmen, ein und anderer minder glaubwürdige Zeugen aber in einem, oder andern von den angegebenen Hauptumständen das Gegentheil aussagte, ist mit Verwerfung des letzteren nach fruchtlos versuchter Gegenstellung, unter den sich widersprechenden Zeugen lediglich auf jener Aussagen zu sehen, und darnach die Endurtel abzufassen. Wäre es aber, daß mehrere minder glaubwürdige Zeugen in Absicht der Person des Verbrechers, und seiner Gemüthsbeschaffenheit zur Zeit der begangenen That von den vollgültigen Zeugen abwichen, so mögen der letzteren Aussagen, wenn erstere ihre Behauptungen zuvor eidlich erhärtet haben, wieder nach Verschiedenheit der Umstände, und nach dem vernünftigen Ermessen des Richters nur die Kraft eines halben Beweises behalten. Würde auch bey einem wider den Angeschuldigten bereits vorhandenen vollständigen Beweise ein vollgültiger Zeuge die Unschuld desselben eidlich erhärten, so soll nach fruchtlos versuchter Gegenstellung unter den sich widersprechenden Zeugen, der sonst vollständige Beweis wegen des vorhandenen Widerspruchs von der Seite des einen ebenfalls vollgültigen Zeugen nur die Kraft eines halben Beweises haben. Würde indessen das für den Angeschuldigten vorhandene Zeugniß des einen Zeugen annoch durch andere Umstände, und Anzeigen bekräftiget, und daher noch mehr wahrscheinlich gemacht, so ist der Angeschuldigte von der Instanz frey zu sprechen.

§. 91.

§. 91.

Wann bey vorhandenem unvollständigen Beweise auf lebenswierige Gefangenschaft zu erkennen?

Würde bey dem Mangel eines genugsamen Bekenntnisses, oder eines zur Verurtheilung hinreichenden vollständigen Beweises, der Angeschuldigte die ihm bezüchtige Missethat, die Unseren Gesetzen nach am Leben, oder doch mit lebenswieriger Gefangenschaft und schwerer Arbeit zu bestrafen ist, oder seinen daran gehabten Antheil gänzlich abläugnen, ohne jedoch den Verdacht, der Inhalts Unserer Vorschriften zum wenigsten einen halben Beweis ausmacht, durch scheinbare Gründe so wenig ablehnen, als schwächen können, so soll in diesen Fällen derselbe bey mäßiger Arbeit zur Gefangenschaft auf Lebenszeit verurtheilt werden, auch bey dem Mangel eines sich in Zukunft ergebenden vollständigen Beweises es dabey sein Bewenden behalten, woferne alle Hofnung zum Bekenntnisse, oder zur Ueberführung zu gelangen, gänzlich mangelt, auch der Angeschuldigte zugleich ein solcher Mensch wäre, der entweder seine bisherigen Lebensjahre meistentheils in Lastern, und Untugenden zugebracht hätte, und von dem daher auch ins künftige nichts gutes zu erwarten stünde, oder der auch wegen eines ähnlichen Verbrechens in Untersuchung gezogen gewesen, der Strafe aber damals entgangen ist. Ein Mensch von sonstigem guten Gerüchte aber ist unter den angeführten Umständen nach geendigter Untersuchung noch auf ein Jahr in Gewahrsam zu behalten, und sodann bey

dem

dem Mangel näherer Aufklärung unter allenfalls gemachter Angelobung, sich auf Verlangen allemal zu stellen, seiner Haft zu entlassen. Würde aber in dem angezogenen Falle, da von einer Missethat, worauf eine Lebensstrafe, oder lebenswierige Gefangenschaft mit schwerer Arbeit gesetzt ist, die Rede seyn, der Angeschuldigte zwar einen halben Beweis wider sich haben, sonst aber, weil er ein Auswärtiger ist, seines vorhergegangenen Lebenswandel wegen völlig unbekannt seyn, folglich es nicht auszumachen stehet, ob er sein Leben bisher in Schand und Laster zugebracht habe, oder ob er bereits ähnlicher Missethaten bezüchtigt worden sey, oder nicht, so soll derselbe, um wo möglich, durch die Länge der Zeit nähere Aufklärung zu erhalten, nach vollführter Untersuchung zwey Jahre lang in leidentlichem Gewahrsam behalten, und wenn er sich immittels selbst nicht beköstigen konnte, zu mäßiger Arbeit in Unserem Arbeitshause angehalten, auch in dieser Zeit oft zu einem Bekenntnisse der Wahrheit ernstlich vermahnet werden. Wenn nun der Angeschuldigte die ihm bezüchtigte Missethat immittels bekennen, oder derselben rechtlicher Art nach überwiesen würde, so ist er bey dem Mangel genugsamer Milderungsursachen zu der verwirkten Strafe zu verurtheilen, in Entstehung dessen aber soll er nach dem Ablaufe zweyer Jahre seiner Haft zwar entlassen, inzwischen ihm die Vermeidung Unserer Staaten bey lebenswieriger schwerer Arbeit zugleich aufgegeben werden; würde derjenige, der einer der Eingangs beschriebenen schweren

ren Missethat bezüchtigt wird, nicht zwar einen rechtlichen halben Beweis wider sich haben, dennoch aber aus anderen scheinbaren Ursachen desfalls verdächtig, auch zur Ueberführung so wenig, als zum Bekenntnisse einige Hofnung weiter vorhanden seyn, so ist besonders zu erwägen, ob der Angeschuldigte ein Mensch von einem vorhergegangenen guten Lebenswandel sey, der den wider ihn vorhandenen Verdacht, wo nicht völlig abzulehnen, doch wenigstens durch scheinbare Gründe zu schwächen im Stande ist, oder ob vielmehr von beyden das Gegentheil zutreffe. In dem ersten Falle soll er so lange, bis sich nähere Beweise, oder Anzeigen ergeben, nach vorgängigem geleisteten Vorstande, oder geschehenen Handgelöbnisse, daß er sich auf Erfodern allemal vor Gericht stellen wolle, seiner bisherigen Haft entlassen werden. In dem anderen Falle aber soll er nach völlig geendigter Untersuchung noch drey Monate lang, um zu sehen, ob sich nicht immittels noch neuere, oder stärkere Beweise, oder Anzeigen wider ihn ergeben möchten, um derentwillen er wenigstens zu einer ausserordentlichen Strafe verurtheilt werden könnte, im gefänglichen Gewahrsam behalten, demnächst aber bey dem Mangel gegründeter Hofnung zum Bekenntnisse, oder Ueberführung seiner Haft ebenfalls entlassen, und wenn er ein Auswärtiger ist, zugleich aus Unseren Staaten, unter Androhung vierjähriger schwerer Arbeit, verwiesen werden.

§. 92.

Vom unvollständigen Beweise bey solchen Verbrechen, die an und für sich nicht mit der Todesstrafe, oder lebenswieriger Gefangenschaft zu belegen sind.

Ist ein solches Verbrechen in Frage, daß an und für sich, und vermöge Unserer Gesetze nicht mit dem Tode, oder einer lebenswierigen Gefangenschaft zu bestrafen ist, so soll bey dem Mangel eines vollständigen Beweises niemal auf die ordentliche Strafe erkannt werden. Unterdessen mag eine ausserordentliche Strafe alsdann statt finden, wenn bey der moralischen Gewißheit des Verbrechens wider einen solchen Angeschuldigten, zu dem man sich wegen seines bisherigen Lebenswandels dergleichen That wohl versehen könnte, ein Verdacht, der nach Unseren Vorschriften wenigstens einen halben Beweis ausmacht, vorhanden wäre. Ausser diesen Bestimmungen soll der Angeschuldigte lediglich von der Instanz, jedoch unter Angelobung, sich jedesmal nach vergängiger Ladung zu stellen, freygesprochen, und seiner Haft entlassen, ein Auswärtiger aber nach den beschwerenden Umständen aus Unseren Staaten verwiesen werden. Wenn übrigens ein Angeschuldigter seine Schuldlosigkeit entweder unläugbar darthun, und vollständig beweisen, oder auch den wider ihn vorhandenen Verdacht durch gegenseitige Beweise auf eine

zu

zu recht beständige Art ablehnen wird, so ist er mittels förmlichen Bescheides frey zu sprechen.

§. 93.

Abschaffung der Tortur. Wie gegen Angeschuldigte, die ihre Mitschuldigen nicht angeben wollen, zu verfahren?

Wie Wir zur Verhütung der Meineyde, und sonst noch aus besonderen Ursachen den Gebrauch des Reinigungseides in peinlichen, und Strafsachen ferner nicht zugelassen wissen wollen, so wollen Wir auch das barbarische Mittel durch Schmerzen, oder andere zugefügte Uebel Jemand zum Bekenntnisse der Wahrheit bringen zu wollen, oder den Gebrauch der Tortur hiemit gänzlich aufheben, und die Sache übrigens an die Vorschriften, die Wir von voll- oder unvollständigen Beweisen, und deren Wirkungen im allgemeinen festgesetzt haben, hin verweisen. Ja sogar soll dieses trügliche Mittel nicht einmal zur Herausbringung der Mitschuldigen ferner angewendet werden. Damit aber die Entdeckung der Wahrheit, folglich die Bestrafung des Bösen hiedurch in Zukunft nicht einigermassen verhindert werden möchte; so soll demjenigen, der freywillig seine Mitschuldigen angiebt, immer nach richterlichem Ermessen die verwirkte Strafe, wenn diese nicht in einer Todesstrafe bestehet, als in welchem

Falle Wir Uns die Minderung selbst vorbehalten wollen, in etwas erleichtert, bey wahrgenommener Halsstärrigkeit aber, wo besonders der Angeschuldigte entweder eingesteht, oder sonst überwiesen ist, Mitschuldige gehabt zu haben, ohne deren Beystand und Förderung die Missethat nicht zu Stande kommen können, geschärft werden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pflaum, Matthäus

Entwurf zur neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung

Bd.: [2]

Frankfurt und Leipzig 1793

Crim. 198 p-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10621679-3
VD18 80423361-001